

Gesekblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16

Ausgegeben Danzig, den 27. Februar

1923

Inhalt. Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung (S. 237). — Gesetz betr. Abänderung des Gesetzes vom 14. 7. 1922 betr. die Regelung der Getreidebewirtschaftung (S. 289). — Gesetz betr. Abänderung des Gewerbegeichtsgesetzes (S. 290). — Gesetz betr. den Finanzrat (S. 291). — Gesetz über Änderung des Postgesetzes (S. 293). — Verordnung zur Änderung der Postordnung (S. 294). — Verordnung zur Änderung der gesetzl. Postgebühren (S. 294). — Verordnung zur Änderung der Postordnung (S. 295). — Verordnung zur Änderung der gesetzl. Postgebühren (S. 300). — Bekanntmachung betr. Postgebühren im Verkehr mit Deutschland und dem Memelgebiet (S. 300). — Verordnung betr. Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Deutschland, dem Memelgebiet und Polnisch-Oberschlesien (S. 303).

76 Volkstag und Senat haben das nachstehende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung.

Vom 14. 2. 1923.

A. Änderungen des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Artikel I.

Das Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesekbl. S. 989) wird wie folgt geändert:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Für den Fall der Berufsunfähigkeit (§ 25) und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden Angestellte nach den Vorschriften dieses Gesetzes versichert, insbesondere

1. Angestellte in leitender Stellung,
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung,
3. Büroangestellte, soweit sie nicht ausschließlich mit Botengängen, Reinigung, Aufräumung und ähnlichen Arbeiten beschäftigt werden, einschließlich der Bürolehrlinge und Werkstattschreiber,
4. Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, andere Angestellte für kaufmännische Dienste, auch wenn der Gegenstand des Unternehmens kein Handelsgewerbe ist, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
5. Bühnenmitglieder und Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen,
6. Angestellte in Berufen der Erziehung, des Unterrichts, der Fürsorge, der Kranken- und Wohlfahrtspflege,
7. aus der Schiffsbesatzung Danziger Seefahrzeuge und aus der Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten ohne Rücksicht auf ihre Vorbildung. Als Danziger Seefahrzeug gilt jedes Fahrzeug, das unter Danziger Flagge fährt und ausschließlich oder vorzugsweise zur Seefahrt benutzt wird.

Voraussetzung der Versicherung ist für alle diese Personen, daß sie gegen Entgelt in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden, daß ihr Jahresarbeitsverdienst die nach § 1 a festgesetzte Grenze nicht übersteigt, und daß sie beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das Alter von sechzig Jahren noch nicht vollendet haben.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 3. 1923).

Zum Entgelt im Sinne dieses Gesetzes gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewöhnlichsmäßig, statt des Gehalts oder Lohnes oder neben ihm von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält. Der Wert der Sachbezüge wird nach Ortspreisen berechnet, die das Versicherungsamt feststellt.

Der Senat ist ermächtigt, durch Ausführungsbestimmungen nach Auffüren der Reichsversicherungsanstalt und des Reichsversicherungsamts die Berufssgruppen, die in den Kreis des Abs. 1 fallen, näher zu bezeichnen.

2. Hinter § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

§ 1a.

Der Senat setzt die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes fest.

3. Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2.

Den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen stehen gleich selbständige Lehrer und Erzieher, die in ihrem Betriebe keine Angestellten beschäftigen.

4. Die §§ 4, 9 erhalten folgende Fassung:

§ 4.

Der Senat kann die Versicherungspflicht auch auf andere Personen erstrecken, die eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 bezeichneten auf eigene Rechnung ausüben, ohne in ihrem Betrieb Angestellte zu beschäftigen.

§ 9.

Versicherungsfrei sind die in Betrieben oder im Dienste des Staates, eines Gemeindeverbundes, einer Gemeinde oder eines Trägers der reichsgesetzlichen Arbeiter- oder Angestelltenversicherung Beschäftigten, wenn ihnen Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der ihrem Dienstinkommen entsprechenden Höhe gewährleistet ist.

Das gleiche gilt für die Geistlichen der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften sowie für Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten.

Ob eine Anwartschaft als gewährleistet anzusehen ist, entscheidet der Senat.

Die Gewährleistung der Anwartschaften bewirkt Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt ab, an dem sie tatsächlich verliehen werden. Sie hat keine rückwirkende Kraft.

5. Im § 10 Abs. 1 erhält

a) die Nr. 4 folgende Fassung:

4. Personen, die zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig sind.

b) Die Nr. 5 fällt weg.

6. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a.

Versicherungsfrei ist, wer berufsunfähig ist oder wer Ruhegeld oder Witwerrente nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder eine Invaliden-, Witwer- oder Witwenrente aus der Invalidenversicherung bezieht.

7. Der § 15 erhält folgende Fassung:

§ 15.

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens vier Beitragsmonate auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt hat, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen (Weiterversicherung).

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Versicherung auch während des Aufenthalts des Versicherten im Ausland freiwillig fortgesetzt werden.

8. Hinter § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

§ 15a.

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind, entsprechend ihrem Einkommen, bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr berechtigt.

1. Personen, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 genannten ausüben,
2. Personen, die nach §§ 7, 8, § 10 Nr. 4 versicherungsfrei sind.

Sie können, wenn die Voraussetzungen für ihre Selbstversicherung weggefallen und mindestens vier Beitragssmonate auf Grund der Selbstversicherung zurückgelegt sind, die Selbstversicherung fortführen.

9. Der § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16.

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Gehaltsklassen gebildet

Klasse 1	bis zu 7200 Mark (monatlich 600 Mark),
" 2	von mehr als 7200 bis zu 14 400 Mark (monatlich 600 bis 1200 Mark),
" 3 "	als 14 400 bis zu 28 800 Mark (monatlich 1200 bis 2400 Mark),
" 4 "	als 28 800 bis zu 50 400 Mark (monatlich 2400 bis 4200 Mark),
" 5 "	als 50 400 bis zu 72 000 Mark (monatlich 4200 bis 6000 Mark),
" 6 "	als 72 000 bis zu 108 000 Mark (monatlich 6000 bis 9000 Mark),
" 7 "	als 108 000 bis zu 144 000 Mark (monatlich 9000 bis 12 000 Mark),
" 8 "	als 144 000 bis zu 216 000 Mark (monatlich 12 000 bis 18 000 Mark),
" 9 "	als 216 000 bis zu 324 000 Mark (monatlich 18 000 bis 27 000 Mark),
" 10 "	als 324 000 bis zu 432 000 Mark (monatlich 27 000 bis 36 000 Mark),
" 11 "	als 432 000 bis zu 576 000 Mark (monatlich 36 000 bis 48 000 Mark),
" 12 "	als 576 000 bis zu 720 000 Mark (monatlich 48 000 bis 60 000 Mark),
" 13 "	als 720 000 Mark (monatlich 60 000 Mark und mehr).

10. Der § 17 fällt weg.

11. Der § 18 fällt weg.

12. Der § 19 wird gestrichen.

13. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

§ 24 a.

Hat ein Versicherter Beiträge zur Angestelltenversicherung und zur Invalidenversicherung entrichtet (Wanderversicherter) und die Wartezeit sowohl für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung als auch für die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung erfüllt, so kann er, wenn die Anwartschaft nicht erloschen ist, entweder das Ruhegeld oder die Invalidenrente wählen. Die Wahl der einen oder der andern Versicherung ist für den Versicherten und seine Hinterbliebenen dauernd bindend.

Hat der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen im Falle der Erfüllung der Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten sowohl der Angestelltenversicherung als auch der Invalidenversicherung die Hinterbliebenenrenten aus einer dieser Versicherungen wählen. Das Wahlrecht steht der Witwe oder dem Witwer zu. Sind nur Waisen vorhanden, so steht ihnen das Wahlrecht gemeinschaftlich zu; haben sie mehrere gesetzliche Vertreter, so entscheidet der Vertreter der jüngsten Waise.

Näheres über die Durchführung dieser Vorschriften bestimmt der Senat.

14. Der § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41.

Streitigkeiten, die zwischen der Reichsversicherungsanstalt und dem Versicherten aus den Vorschriften der §§ 37 bis 40 entstehen und nicht bei der Rentenfeststellung erledigt werden, entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

15. Der § 48 erhält folgenden Abs. 3:

Die Wartezeit für Selbstversicherer beträgt in allen Fällen 180 Beitragmonate.

16. Die §§ 49 und 50 erhalten folgende Fassung:

§ 49.

Die Anwartschaft erlischt, wenn nach dem Kalenderjahr, in welchem der erste Beitragmonat zurückgelegt worden ist, innerhalb der zunächst folgenden zehn Kalenderjahre weniger als acht und nach dieser Zeit weniger als vier Beitragmonate während eines Kalenderjahres zurückgelegt worden sind.

§ 50.

Die Anwartschaft lebt unbeschadet der Nachzahlungsmöglichkeit nach § 187 wieder auf, wenn der Versicherte die rückständigen freiwilligen Beiträge innerhalb der zwei Kalenderjahre nachentrichtet, die dem Kalenderjahr der Fälligkeit der Beiträge folgen.

Die Anwartschaft lebt auch dann wieder auf, wenn der Versicherte von neuem auf Grund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder eines Selbstversicherungsverhältnisses Beiträge entrichtet hat und zwar

falls vor dem Erlöschen der Anwartschaft die Wartezeit erfüllt war, für mindestens vierundzwanzig Beitragmonate,

andernfalls für mindestens achtundvierzig Beitragmonate.

Die Anwartschaft gilt als nicht erloschen, wenn die Zeit, die zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Versicherungsfalle liegt, mindestens zu drei Vierteln mit Beiträgen oder Ersatzleistungen auf Grund der Bekanntmachungen vom 26. August 1915 und 2. August 1917 über die Angestelltenversicherung während des Krieges (Reichsgesetzbl. S. 531 und 680) belegt ist.

17. Die §§ 51 und 52 fallen weg.

18. Der § 55 erhält folgende Fassung:

§ 55.

Das jährliche Ruhegeld besteht aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 720 Mark. Als Steigerungsbetrag werden gewährt

5,40 Mark für jeden Beitragmonat

			in Gehaltsklasse 1,
10,80	"	"	Beitragmonat in Gehaltsklasse 2,
21,60	"	"	Beitragmonat in Gehaltsklasse 3,
39,60	"	"	Beitragmonat in Gehaltsklasse 4,
61,20	"	"	Beitragmonat in Gehaltsklasse 5,
90,—	"	"	Beitragmonat in Gehaltsklasse 6,
126,—	"	"	Beitragmonat in Gehaltsklasse 7,
180,—	"	"	Beitragmonat in Gehaltsklasse 8,

270,—	Mark für jeden Beitragsmonat	
		in Gehaltsklasse 9,
378,—	" " "	Beitragsmonat
		in Gehaltsklasse 10,
504,—	" " "	Beitragsmonat
		in Gehaltsklasse 11,
648,—	" " "	Beitragsmonat
		in Gehaltsklasse 12,
792,—	" " "	Beitragsmonat
		in Gehaltsklasse 13.

Für Beitragsmonate vor dem 1. November 1922 wird zum Steigerungsbetrag gerechnet
0,55 Mark für jeden Beitragsmonat

0,55	Mark für jeden Beitragsmonat	in der bisherigen Gehaltsklasse A,
0,85	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse B,
1,15	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse C,
1,50	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse D,
2,—	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse E,
2,50	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse F,
3,—	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse G,
4,—	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse H,
5,—	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse I,
10,—	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse K,
15,—	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse L,
30,—	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse M,
50,—	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse N,
75,—	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse O,
100,—	" " "	Beitragsmonat
		in der bisherigen Gehaltsklasse P.

19. Hinter § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

§ 55 a.

Zu den Leistungen der Angestelltenversicherung treten als Ergänzung die Steigerungen der Invalidenversicherung für anrechnungsfähige Beitragswochen dieser Versicherung.

Hat der Versicherte nach Festsetzung des Ruhegeldes Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, so ist, wenn er invalide im Sinne des § 1255 der Reichsversicherungsordnung wird, sein Ruhegeld durch Bescheid der Reichsversicherungsanstalt nach Abs. 1 zu ergänzen.

Die Landesversicherungsanstalt erstattet der Reichsversicherungsanstalt den Steigerungsbetrag nach näherer Bestimmung des Senats.

20. Die §§ 56 bis 58 erhalten folgende Fassung:

§ 56.

Hat der Ruhegeldempfänger Kinder unter achtzehn Jahren, so erhöht sich das Ruhegeld für jedes von ihnen um jährlich 960 Mark. Elternlose Enkel unter achtzehn Jahren, deren Unterhalt der Empfänger des Ruhegeldes ganz oder überwiegend bestritten hat, werden den Kindern gleichgestellt.

§ 57.

Die Witwenrente und die Witwerrente beträgt zwei Fünftel des für den Versicherten nach den §§ 55, 55 a, 56 zu berechnenden Ruhegeldes.

Waisen erhalten je zwei Fünftel, Doppelwaisen je zwei Drittel der im Abs. 1 bestimmten Witwen- oder Witwerrente.

§ 58.

Zu dem Ruhegeld, den Witwen-, Witwer- und Waisenrenten tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei Ruhegeld, Witwen- und Witwerrenten jährlich 9000 Mark, bei Waisenrenten jährlich 4500 Mark.

Bezieht der Rentenempfänger gleichzeitig eine Rente aus der Invalidenversicherung, so wird die Rentenerhöhung nach diesem Gesetze nicht gewährt. Ausländern im Ausland wird die Rentenerhöhung nicht gewährt; der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zulassen.

21. Im § 60 Abs. 1 wird

- a) der Satzteil „oder einer Leibrente“ gestrichen und
- b) das Wort „eingezahlten“ ersetzt durch „entrichteten“.

22. Der § 62 erhält folgende Fassung:

§ 62.

Heiratet eine weibliche Versicherte nach Ablauf der Wartezeit für das Ruhegeld, so steht ihr ein Anspruch auf Erstattung der Hälfte der bis zu ihrer Verheiratung für sie entrichteten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach der Verheiratung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche an die Reichsversicherungsanstalt aus den erstatteten Beiträgen aus.

23. Der § 63 fällt weg.

24. In den §§ 68 und 69 werden die Worte „der Rentenausschuss“ ersetzt durch „die Reichsversicherungsanstalt“.

25. Die §§ 73, 74 fallen weg.

26. Im § 76 werden die Worte „des Rentenausschusses“ ersetzt durch „der Reichsversicherungsanstalt“.

27. Im § 79 werden die Worte „den Rentenausschuss zu einer neuen Feststellung veranlassen“ ersetzt durch „eine neue Feststellung treffen“.

28. Der § 85 erhält folgende Fassung:

§ 85.

Der Ersatzanspruch ist bei der Reichsversicherungsanstalt anzumelden. Sie entscheidet vorbehaltlich des Verwaltungsstreitverfahrens (§ 89).

29. Der § 95 fällt weg.

30. Die Überschrift vor § 97 erhält folgende Fassung:

II. Rechtsfähigkeit und Auflösung.

31. Die §§ 96 und 97 erhalten folgende Fassung:

§ 96.

Träger der Versicherung ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

Die Reichsversicherungsanstalt ist rechtsfähig. Sie ist eine öffentliche Behörde.

32. Im § 98 fällt die Nr. 3 weg.

33. Der § 106 fällt weg.

34. Der § 108 erhält folgende Fassung:

§ 108.

Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er vertritt die Reichsversicherungsanstalt gegenüber dem Direktorium.

2. Er beschließt über die Festsetzung des Voranschlags, unbeschadet des § 102 Abs. 2, Satz 2.
Für Ausgaben, die im Laufe des Geschäftsjahres notwendig werden, ohne daß sie im Voranschlag vorgesehen sind, ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich; war diese vorher nicht möglich, so ist die Genehmigung des Verwaltungsrats unverzüglich einzuholen.

3. Er nimmt den Rechnungsbeschluß (§ 105) und die Bilanz (§ 174) ab. Dies schließt das Recht zur Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Belege ein.

4. Er ist befugt, durch Beauftragte aus seiner Mitte jederzeit Einblick in die Geschäftsführung zu nehmen. Der Beauftragte kann Sachverständige und Hilfskräfte zu ziehen.

5. Er bestimmt gemeinsam mit dem Direktorium die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens. Die Geschäftsordnung kann für den Erwerb von Grundstücken und für Verfügungen über Grundstücke die Zustimmung des Verwaltungsrats oder eines Ausschusses vorschreiben.

6. Er hat bei der Vorbereitung wichtiger Beschlüsse des Direktoriums gutachtlisch mitzuwirken.

35. Hinter § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

§ 109 a.

Der Verwaltungsrat ist befugt,

aus seinen Mitgliedern für einzelne Arbeitsgebiete Ausschüsse zu bilden und einzelne Obliegenheiten mit Ausnahme der Festsetzung des Voranschlags und der Abnahme des Rechnungsbeschlusses und der Bilanz einem solchen Ausschuß zu übertragen.

36. Der § 110 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Im übrigen wird die Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Verwaltungsrat erläßt.

37. Im § 121 werden die Worte „nichtbeamteten Mitglieder des Direktoriums“ ersetzt durch „ehrenamtliche Direktoriumsmitglieder“.

38. Die §§ 122 bis 142 fallen weg.

39. § 144 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Den Vertrauensmännern kann das Versicherungsamt zu seiner Unterstützung Aufträge erteilen.

40. Der vierte Abschnitt wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Vierter Abschnitt.

Versicherungsbehörden.

1. Allgemeines.

§ 156.

Die Spruchbehörden der Angestelltenversicherung sind

1. Versicherungsämter,

2. Oberversicherungsämter,

3. das Reichsversicherungsamt.

2. Versicherungsämter.

§ 157.

Die Versicherungsämter, die in der Angestelltenversicherung zuständig sind, bestimmt der Senat. Bei diesen Versicherungsämtern werden ein oder mehrere Ausschüsse für Angestelltenversicherung gebildet. Sie bestehen aus dem Vorsitzenden und aus Versicherungsvertretern der Angestelltenversicherung.

und zwar je einem Vertreter der Versicherten (Versichertenvertreter) der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber.

§ 158.

Der Leiter des Versicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende des Ausschusses für Angestelltenversicherung, soweit nicht ein besonderer Vorsitzender für den Ausschuss bestellt wird. Ein oder mehrere ständige Stellvertreter des Vorsitzenden werden bestellt. Der bestellte Vorsitzende und die Stellvertreter sollen durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Sozialversicherung geeignet sein. Sie sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Angestelltenversicherung besitzen.

Der besondere Vorsitzende und seine ständigen Stellvertreter werden von dem Senat bestellt.

§ 159.

Die Zahl der Beisitzer der Angestelltenversicherung, die insgesamt bei dem Versicherungsamt zur Verfügung stehen, muß mindestens zwanzig betragen. Sie kann vom Versicherungsamt mit Genehmigung des Obergerichtsamts sowie von diesem nach Anhören des Versicherungsamts erhöht werden.

Ein Versicherungsvertreter der Angestelltenversicherung darf nicht zugleich befördeter Beamter des Versicherungsamts, Versicherungsvertreter bei einem anderen Versicherungsamt, Beisitzer bei einem Obergerichtsamt oder nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts sein.

§ 160.

Die Arbeitgeberbeisitzer der Angestelltenversicherung werden von den Arbeitgebervertretern unter den Vertrauensmännern, die Versichertenbeisitzer der Angestelltenversicherung von den Versichertenvertretern unter den Vertrauensmännern in schriftlicher Abstimmung gewählt.

Wahlberechtigt sind die Vertrauensmänner des Bezirkes, für den der Ausschuss beim Versicherungsamt zuständig ist.

§ 161

entspricht dem bisherigen § 134.

§ 162

entspricht dem bisherigen § 135.

§ 163

entspricht dem bisherigen § 136.

§ 164

entspricht dem bisherigen § 137; im Abs. 4 tritt hinter das Wort „Oberversicherungsamt“ das Wort „Beschlusskammer“.

§ 165

entspricht dem bisherigen § 138; im Abs. 2 tritt hinter das Wort „Oberversicherungsamt“ das Wort „Beschlusskammer“.

§ 166

entspricht dem bisherigen § 139; im Abs. 3 tritt hinter das Wort „Oberversicherungsamt“ das Wort „Beschlusskammer“.

§ 167.

Solange und soweit keine Wahl zustande kommt oder die Gewählten die Dienstleistung verweigern, beruft der Vorsitzende des Versicherungsamts Vertreter aus der Zahl der Wählbaren.

§ 168.

Die Versicherungsvertreter der Angestelltenversicherung verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

Das Versicherungsamt erstattet ihnen ihre baren Auslagen.

Daneben gewährt es den Versichertenvertretern Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Pauschbetrag für Zeitverlust. Einen solchen Pauschbetrag kann es auch den Vertretern der Arbeitgeber zulassen. Die Pauschbeträge bedürfen der Genehmigung des Obergerichtsamts (Beschlusskammer).

§ 168 a.

Der Senat kann bestimmen, wieweit das Versicherungsamt technische, staatliche und gemeindliche Beamte seines Bezirkes als Beiräte mit beratender Stimme zum Beslußversahren zugelassen darf.

168 b.

Die Kosten des Ausschusses für Angestelltenversicherung schiebt der Staat und, wenn das Versicherungsamt bei einer gemeindlichen Behörde errichtet ist, der Gemeindeverband vor, dessen Bezirk von dem des Versicherungsamts umfaßt wird; ist das Versicherungsamt für die Bezirke mehrerer unteren Verwaltungsbehörden gemeinsam errichtet, so bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde, wie der Vorschuß zu leisten ist.

Die Kosten werden von der Reichsversicherungsanstalt nach näherer Bestimmung des Senats im Einvernehmen mit der Reichsversicherungsanstalt erstattet. Je am Ende des Kalendervierteljahrs hat die Reichsversicherungsanstalt angemessene Abschlagszahlungen zu leisten.

In die Kasse der Reichsversicherungsanstalt fließen die Geldstrafen und die besonders auferlegten Versahenskosten.

§ 168 c.

Das Versicherungsamt erteilt auch Auskunft in Angelegenheiten der Angestelltenversicherung.

3. Oberversicherungsämter.

§ 168 d.

Bei dem Oberversicherungsamt werden nach Bedarf Räumlichkeiten für Angestelltenversicherung gebildet.

§ 168 e.

Die Räumlichkeiten für Angestelltenversicherung bestehen aus Mitgliedern des Oberversicherungsamts und aus Beisitzern.

§ 168 f.

Der Leiter des Oberversicherungsamts ist zugleich der Vorsitzende der Kammer für Angestelltenversicherung.

Mindestens ein weiteres Mitglied des Oberversicherungsamts muß zugleich als Stellvertreter des Leiters für die Kammer für Angestelltenversicherung bestellt werden. Der bestellte Vorsitzende und die Stellvertreter sollen durch Vorbildung und Erfahrung auf dem Gebiete der Sozialversicherung geeignet sein. Sie sollen besondere Kenntnisse und praktische Erfahrung in der Angestelltenversicherung besitzen.

§ 168 g.

Der Senat kann bestimmen, daß dem Leiter des Oberversicherungsamts noch andere Dienstgeschäfte übertragen werden und daß die übrigen Mitglieder der Kammer für Angestelltenversicherung das Amt im Nebenberuf ausüben.

§ 168 h.

Die Beisitzer der Kammer für Angestelltenversicherung werden je zur Hälfte aus Vertretern der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber gewählt.

Ihre Gesamtzahl muß mindestens zwölf betragen. Sie kann vom Senat erhöht werden.

Ein Beisitzer darf nicht zugleich nichtständiges Mitglied des Reichsversicherungsamts sein.

§ 168 i.

Für Wahl, Rechte und Pflichten der Beisitzer und ihrer Stellvertreter gelten die §§ 160 bis 168 entsprechend. Jedoch gehen Beschwerden an den Senat; Geldstrafen können bis zu dreitausend Mark festgesetzt werden.

§ 168 k.

Das Oberversicherungsamt bildet eins oder mehrere Spruchkammern für Angestelltenversicherung für diejenigen Angelegenheiten aus der Angestelltenversicherung, die dieses Gesetz dem Spruchverfahren überweist.

Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und je zwei Beisitzern der Versicherten und der Arbeitgeber.

§ 168 I.

Das Oberversicherungsamt bildet eine oder mehrere Beschlusskammern für Angestelltenversicherung für diejenigen Angelegenheiten aus der Angestelltenversicherung, die dieses Gesetz dem Beschlussverfahren überweist.

Die Beschlusskammer besteht aus dem Vorsitzenden, einem zweiten Mitglied (§ 168 § Abs. 2) und zwei Beisitzern.

Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 168 II.

Der Senat führt die Aufsicht über die Kammern für Angestelltenversicherung bei dem Oberversicherungsamt.

Er gibt ihnen die erforderlichen Hilfskräfte bei und beschafft ihre Geschäftsräume.

Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts verpflichtet sie auf die gewissenhafte Erfüllung der Amtspflichten, soweit sie nicht bereits durch einen Diensteid verpflichtet sind.

§ 168 III.

Für die Kosten der Kammern für Angestelltenversicherung gelten die Vorschriften des § 168 b.

41. Der fünfte Abschnitt erhält unter I folgende Fassung:

I. Ausbringung der Mittel.

1. Allgemeines.

§ 170.

Die Arbeitgeber und Versicherten bringen die Mittel für die Versicherung auf.

Sie entrichten für Zeiten versicherungspflichtiger Beschäftigung und für Krankheitszeiten, in denen die Versicherten das Gehalt fortbezogen haben, Beiträge zu gleichen Teilen.

§ 171.

Beitragsmonate sind nur Kalendermonate, für die Beiträge entrichtet sind, soweit nicht im § 50 Abs. 3, § 172 etwas anderes bestimmt ist.

§ 172.

Als Beitragsmonate für die Erhaltung der Anwartschaft (§ 49) und als Vormonate für die freiwillige Versicherung (§ 15) (Ersatzzeiten) rechnen nach Entrichtung mindestens eines Beitrags auch ohne weitere Beitragsleistung die Kalendermonate, in denen der Versicherte

1. durch Krankheit zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich in seiner Berufstätigkeit verhindert ist und kein Entgelt erhält,
2. zur beruflichen Fortbildung eine staatlich anerkannte Lehranstalt besucht; die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt die staatlich anerkannten Lehranstalten im Sinne dieser Vorschrift,
3. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten militärische Dienstleistungen oder freiwillige Kriegsrankenpflege bei der deutschen Wehrmacht verrichtet hat.

Wie Krankheitszeit rechnet Genesungszeit und bis zu zwei Monaten eine Arbeitsunfähigkeit, die durch Schwangerschaft oder ein regelmäßig verlaufenes Wochenbett veranlasst ist.

Nicht angerechnet wird eine Krankheit, die sich der Versicherte vorsätzlich oder bei Begehung eines durch Strafurteil festgestellten Verbrechens oder durch schuldhafte Beteiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln zugezogen hat.

Als Beitragszeit in bezug auf das Erlöschen und das Wiederaufleben der Anwartschaft (§§ 49, 50) gelten auch die Wochen, für die Beiträge in der Invalidenversicherung entrichtet sind. Dabei werden je vier Beitragswochen der Invalidenversicherung als ein Beitragsmonat der Angestelltenversicherung gerechnet. Dies gilt, abgesehen von § 50 Abs. 3, nicht für solche Beitragswochen der Invalidenversicherung, die mit den in der Angestelltenversicherung zurückgelegten Beitragsmonaten voll zusammenfallen.

2. Höhe der Beiträge.

§ 173.

Der Monatbeitrag beträgt

in Gehaltsklasse	1	60 Mark
" "	2	100 "
" "	3	170 "
" "	4	280 "
" "	5	420 "
" "	6	600 "
" "	7	820 "
" "	8	1150 "
" "	9	1690 "
" "	10	2340 "
" "	11	3100 "
" "	12	3970 "
" "	13	4840 "

§ 174.

Zur Nachprüfung der Beiträge stellt die Reichsversicherungsanstalt in fünfjährigen Zeitabschnitten, erstmalig für den 31. Dezember 1926 eine versicherungstechnische Bilanz auf.

Ergibt die Bilanz einen Fehlbeitrag, so sind durch Gesetz die Beiträge entsprechend zu erhöhen; ergibt sie einen Überschuss, so können in gleicher Weise die künftigen Leistungen erhöht werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Senat mitzuteilen. Nach dem Ausfall des Prüfungsergebnisses kann er die festgesetzten Beiträge für weitere fünf Jahre aufrechterhalten.

3. Beitragsverfahren.

§ 175.

Das Beitragsverfahren regelt der Senat nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

a) Marken.

§ 176.

Zur Beitragsleistung gibt die Reichsversicherungsanstalt Marken aus.

b) Versicherungskarte.

§ 177.

Die Beiträge werden durch Einkleben der Marken in die Versicherungskarte entrichtet; Ausnahmen kann der Senat nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt regeln.

§ 178.

Der Versicherte läßt sich die Versicherungskarte ausstellen und legt sie dem Arbeitgeber zum Einkleben der Marken rechtzeitig vor. Die Ortspolizeibehörde kann ihn dazu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Hat er keine Versicherungskarte oder verweigert er ihre Vorlage, so kann sie der Arbeitgeber beschaffen und die Kosten, nachdem sie ihm bekannt geworden sind, bei der nächsten Gehaltszahlung abziehen.

§ 179.

Der Senat bestimmt nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt, wer die Versicherungskarten ausstellt, umtauscht, ersetzt und aufrechnet (Ausgabestellen).

§ 180.

Die Versicherungskarte soll binnen drei Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch eingereicht werden. Der Versicherte, der dies versäumt, muß im Streitfall beweisen, daß die Unwirksamkeit erhalten ist.

§ 181.

Die Versicherungskarte darf nur die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten und sonst keine Merkmale tragen; vor allem darf sich aus ihr nichts über Führung oder Leistungen des Inhabers ergeben. Zugelassen ist ein Vermerk des Wahlvorstandes, daß die Wahl ausgeübt ist.

§ 182.

Niemand darf eine Versicherungskarte gegen den Willen des Inhabers zurück behalten. Wer dagegen verstößt, ist dem Berechtigten schadensersatzpflichtig. Die Ortspolizeibehörde nimmt ihm die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

Dies gilt nicht, wenn eine zuständige Stelle die Karte zum Umtausch oder zu anderen Amts handlungen zurück behält.

c) Beitragsentrichtung durch Arbeitgeber.

§ 183.

Der Arbeitgeber, der den Versicherten den Kalendermonat hindurch beschäftigt, hat für sich und ihn den Beitrag zu entrichten.

§ 184.

Der Versicherungspflichtige muß sich bei der Gehaltszahlung die Hälfte des Beitrags, und wer sich über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus versichert (§ 185 Abs. 2), ohne die höhere Gehaltsklasse mit dem Arbeitgeber vereinbart zu haben, auch den Mehrbetrag vom Gehalt abziehen lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsteil des Versicherten wieder einzahlen. Die Abzüge sind auf die Gehaltszeiten gleichmäßig zu verteilen. Teilbeträge sind auf volle Mark für den Arbeitgeber aufzurunden, für den Angestellten abzurunden.

Unterbliebene Abzüge dürfen bei der nächsten Gehaltszahlung nachgeholt werden, weiter zurück nur, wenn der Arbeitgeber die Beiträge schuldlos nachentrichtet.

Arbeitgeber, gegen die eine Anordnung des Versicherungsamts nach § 398 der Reichsversicherungs ordnung ergangen ist, dürfen Gehaltsabzüge nur für die Zeit machen, für die sie die Beiträge nachweislich bereits entrichtet haben.

Abschlagszahlungen gelten nicht als Gehaltszahlungen im Sinne dieser Vorschriften.

d) Beitragsentrichtung durch Versicherte.

§ 185.

Versicherungspflichtige, die nur einen Teil des Kalendermonats bei einem Arbeitgeber oder die bei mehreren Arbeitgebern im Kalendermonate beschäftigt sind (Teilbeschäftigte), haben selbst die Pflichten der Arbeitgeber zu erfüllen. Sie können bei der Gehaltszahlung von jedem Arbeitgeber einen verhältnismäßigen Anteil der Arbeitgeberhälfte des Beitrags als dessen Beitragsanteil verlangen. Satz 1 gilt auch für Versicherungspflichtige im Sinne des § 2 Nr. 2 und § 4, der Satz 2 sinngemäß auch für Versicherungspflichtige im Sinne des § 2 Nr. 2.

Auch sonst kann der versicherungspflichtige Angestellte die vollen Beiträge selbst entrichten. Die Wahl einer höheren als der gesetzlichen Gehaltsklasse steht ihm frei; der Arbeitgeber hat ihm aber nur die Hälfte der gesetzlichen Beiträge zu erstatten, die Hälfte höherer Beiträge nur, wenn die Versicherung in einer höheren Gehaltsklasse vereinbart ist.

Der Erstattungsanspruch besteht nur, wenn die Marke vorschriftsmäßig entwertet ist, und bis zur zweitfolgenden Gehaltszahlung, später nur, wenn der Versicherte schuldlos Beiträge nachentrichtet.

§ 185 a.

Eine freiwillige Versicherung ist nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zugelassen, die dem Durchschnitt der letzten sechs Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Jedoch ist sie in einer niedrigeren Gehaltsklasse dann zugelassen, wenn der Versicherte nachweist, daß diese Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht.

Wer sich während einer nur mit Sachbezügen bezahlten oder nur vorübergehenden Beschäftigung (§§ 7, 8) freiwillig versichert, hat Anspruch auf den Beitragsteil des Arbeitgebers. Dieser braucht nicht mehr zu erstatten, als er für eine versicherungspflichtige Beschäftigung erstatten müßte.

e) Unwirksame Beiträge.

Unwirksam sind Pflichtbeiträge, die nach zwei Jahren, falls aber die Beitragseistung ohne Verschulden des Versicherten unterblieben ist, nach vier Jahren seit der Fälligkeit entrichtet werden.

Den Versicherten trifft kein Verschulden, wenn der Arbeitgeber die Versicherungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat.

Freiwillige Beiträge und Beiträge über die gesetzliche Gehaltsklasse hinaus dürfen für mehr als ein Jahr zurück nicht entrichtet werden, ebensowenig nach Eintritt der Berufsunfähigkeit.

Der Entrichtung der Beiträge im Sinne der §§ 187, 188 steht gleich

1. die von einer zuständigen Stelle an den Arbeitgeber gerichtete Mahnung,
2. die Vereiterklärung des Arbeitgebers oder des Versicherten zur Nachentrichtung gegenüber einer solchen Stelle,

wenn die Beiträge in einer angemessenen Frist nachentrichtet werden.

Zeiträume, in denen eine Beitragsstreitigkeit (§§ 193, 194) oder ein Rentenversfahren schwelt, werben in die Fristen der §§ 187, 188 nicht eingerechnet.

Diese Tatsachen unterbrechen auch die Verjährung rückständiger Beiträge.

Sind die Marken einer richtig ausgestellten und rechtzeitig zum Umtausch eingereichten Versicherungskarte ordnungsmäßig verwendet, so wird vermutet, daß während der belegten Beitragsszeit ein Versicherungsverhältnis bestanden hat. Dies gilt nicht, wenn die Marken über einen Monat nach Fälligkeit der Beiträge oder für das Kalenderjahr in größerer Zahl eingeklebt sind, als es Beitragssmonate hat. Hat die Reichsversicherungsanstalt die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung anerkannt, so kann der Rentenanspruch nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Marken zu Unrecht verwendet sind. Der Versicherte kann von der Reichsversicherungsanstalt die Feststellung der Gültigkeit der verwendeten Marken verlangen.

f) Irrtümlich geleistete Beiträge.

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichtet sind und nicht zurückgesfordert werden, gelten als Beiträge der Weltversicherung oder Selbstversicherung, wenn das Recht dazu in der Zeit der Entrichtung bestanden hat.

Der Versicherte kann die Beiträge binnen zehn Jahren nach der Entrichtung zurückfordern, wenn ihm nicht schon Ruhegeld oder sonstige Rente rechtskräftig bewilligt ist und die Marken nicht in betrügerischer Absicht verwendet sind.

Der Arbeitgeber kann die Beiträge nicht mehr zurückfordern, wenn der Versicherte ihm den Wert seines Anteils erstattet hat oder seit der Entrichtung zwei Jahre verflossen sind.

g) Einzugsverfahren.

Der Senat kann nach Aushören der Reichsversicherungsanstalt das Einzugsverfahren (§§ 1447 ff. der Reichsversicherungsordnung) anordnen, wo es für die Invalidenversicherung besteht, oder aufheben.

Die Reichsversicherungsanstalt hat den Eingangsstellen eine Vergütung zu gewähren. Sie wird bei Streit vom Senat festgesetzt.

b) Beitragsstreit.

§ 192 a.

Entsteht zwischen den Versicherungsträgern der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung außerhalb eines Leistungsfeststellungsverfahrens Streit darüber, ob der Versicherungspflichtige der Angestellten- oder Invalidenversicherung zu unterstellen ist, so ist die schriftlich einzuholende gemeinsame Erklärung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers maßgeblich. Wird eine Erklärung auf Anfordern der beiden Versicherungsträger binnen einer zu bestimmenden Frist nicht abgegeben, oder können Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Unterstellung sich nicht einigen, so wird im Beitragsstreitverfahren entschieden.

§ 193

erhält den Wortlaut des bisherigen § 210 mit folgenden Änderungen:

a) dem Abs. 2 wird vor dem Schlussatz eingefügt:

Die Abgabe kann auch ohne Antrag erfolgen. Sie hat ohne Antrag von Amts wegen stattzufinden, wenn das Oberversicherungsamt von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen will.

b) Im Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „nach diesem Gesetze“ ersetzt durch „der Angestelltenversicherung“ und im Abs. 3 Satz 2 die Worte „nach der Reichsversicherungsordnung“ durch „der Invalidenversicherung“.

c) Im Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach der Reichsversicherungsordnung“ durch „der Invalidenversicherung“ und im Abs. 4 Satz 2 die Worte „nach diesem Gesetze“ durch „der Angestelltenversicherung“ ersetzt.

d) Abs. 5. Wird die Versicherungspflicht in dem Verfahren der Angestellten- oder der Invalidenversicherung bejaht, so ist die Entscheidung für das Verfahren des anderen Versicherungszweigs bindend. Jeder der beteiligten Versicherungsträger kann innerhalb der Rechtsmittelfrist Rechtsmittel einlegen und den Abgabeantrag nach Abs. 2 stellen.

§ 194.

Allen anderen Streit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über Berechnung und Abrechnung, Erstattung und Ersatz von Beiträgen entscheidet das Versicherungsamt endgültig.

§ 194 a.

Ist der Streit endgültig entschieden, so sorgt das Versicherungsamt dafür, daß zu wenig erhobene Beiträge nachträglich durch Marken gedeckt werden. Zuviel erhobene, die noch zurückgesondert werden können (§ 191), zieht es von der Reichsversicherungsanstalt auf Antrag wieder ein und zahlt sie den Beteiligten zurück. Die Marken werden vernichtet und die Aufrechnungen berichtigt.

Der Senat kann Abweichendes bestimmen.

§ 194 b.

Statt die Marken zu vernichten, kann das Versicherungsamt die Versicherungskarte eingiehen und das Gültige auf eine neuausgestellte übertragen lassen.

Der Senat kann Abweichendes bestimmen.

§ 194 c.

Wenn die Pflicht oder das Recht zur Versicherung endgültig verneint ist, erhalten die Beteiligten die noch nicht versallenen Beiträge auf Antrag zurück. § 191 wird hierdurch nicht berührt.

i) Überwachung.

§ 195.

Die Reichsversicherungsanstalt überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge.

Die Arbeitgeber haben der Reichsversicherungsanstalt und dem Versicherungsante sowie den Beauftragten beider über alle die Versicherung betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, insbesondere über Zahl und Personalien der Beschäftigten, über Ort, Art und Dauer der Beschäftigung und den Arbeitsverdienst. Geschäftsbücher und Listen, aus denen die für die Überwachung erforderlichen Tatsachen hervorgehen, haben sie den Überwachungsbeamten der Reichsversicherungsanstalt auf Anfordern möglichst während der Geschäftszeit an Ort und Stelle vorzulegen.

Auch die Versicherten haben über alle die Versicherung betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben, insbesondere über ihre Personalien, Ort, Art und Dauer ihrer Beschäftigung sowie den Arbeitsverdienst.

Arbeitgeber und Versicherte sind verpflichtet, diesen Behörden und Beauftragten auf Erfordern die Versicherungskarten zur Prüfung und Verichtigung vorzulegen und gegen Empfangsschein auszuhändigen.

Die Reichsversicherungsanstalt kann die Arbeitgeber und die Versicherten durch Geldstrafen bis zu je eintausendfünfhundert Mark zur Erfüllung dieser Pflichten anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Senats Überwachungsvorschriften erlassen. Der Reichsarbeitsminister kann den Erlass solcher Vorschriften anordnen oder sie selbst erlassen. Die Reichsversicherungsanstalt kann Arbeitgeber und Versicherte zur Befolgung solcher Vorschriften durch Geldstrafen bis zu je eintausendfünfhundert Mark anhalten. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Entstehen durch die Überwachungbare Auslagen, so können sie dem Arbeitgeber auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Die Kosten werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

k) Beitragsrückstände.

Rückstände werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben. Nach den landesgesetzlichen Vorschriften regelt sich auch die ausschließende Wirkung der Einwendungen gegen die Zahlungspflicht.

Dem Betreibungsvorfahren hat ein Mahnverfahren vorzugehen, soweit es nicht bereits landesgesetzlich vorgeschrieben ist. Hierfür darf eine Mahngebühr erhoben werden. Sie wird wie Rückstände beigetrieben. Die Festsetzung ihres Betrags bedarf der Genehmigung des Senats.

Rückstände haben das Vorzugtrecht des § 61 Nr. 1 der Konkursordnung.

Der Anspruch auf Rückstände verjährt, soweit sie nicht absichtlich hinterzogen worden sind, in zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Fälligkeit.

Der Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen verjährt in sechs Monaten nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entrichtet worden sind, vorbehaltlich des § 191 Abs. 2 und der §§ 194 a, 194 c.

l) Besondere Vorschriften.

Der Senat kann für die Besatzung ausländischer Binnenschiffe die Vorschriften dieses Abschnitts durch andere Bestimmungen ersetzen.

42. Die §§ 227, 228 Abs. 1, 2 fallen weg.

43. Der sechste Abschnitt I, II, III wird aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt:

Siebter Abschnitt.

Geschäftsgang und Verfahren.

I. Gemeinsame Vorschriften.

Sowohl nicht dieser Gesetz den Geschäftsgang und das Verfahren regelt, geschieht es durch Verordnung des Senats, die nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt erlassen wird.

II. Gestellungsverfahren.

I. Verfahren bis zur Bescheiderteilung.

§ 229.

Anträge auf Leistungen sind an das Versicherungsamt zu richten. Die Beweisstücke sollen beilegen.

Der Antrag kann rechtswirksam bei einem Organ der Reichsversicherungsanstalt oder bei einer anderen Danziger Behörde gestellt werden. Sie haben das Schriftstück unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt abzugeben.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig den Antrag für sich stellen und verfolgen.

§ 230.

Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit des Antrags wohnt oder beschäftigt ist.

Sind hierauf mehrere Versicherungsämter zuständig, so hat dassjenige den Vorzug, das zuerst angegangen ist.

§ 231.

Hat der Versicherte keinen Wohn- oder Beschäftigungsort im Inland, oder ist er gestorben oder verschollen, so ist sein letzter inländischer Wohn- oder Beschäftigungsort maßgebend.

Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der Sitz des Unternehmens maßgebend, in dem der Versicherte beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war.

§ 232.

Hält das Versicherungsamt ein anderes für zuständig, so gibt es die Sache an dieses weiter. Hält sich auch dieses nicht für zuständig, so entscheidet der Vorsitzende des beiden Versicherungsämtern übergeordneten Oberversicherungsamts oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, das Reichsversicherungsamt.

Die Entscheidung ist endgültig und bindet die Instanzen.

§ 233.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts bereitet die Sache vor und ermittelt nach freiem Ermessen, was zur Klärstellung des Sachverhalts erforderlich ist. Er kann Beweise erheben, insbesondere nach eigenem Ermessen Augenschein einnehmen, Zeugen und Sachverständige, namentlich Berufsgenossen des Antragstellers auch eidlich vernehmen, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte jeder Art einholen, auch andere Versicherungsträger beladen.

Unterliegt die Beweisaufnahme vor dem Versicherungsamt erheblichen Schwierigkeiten, insbesondere wegen großer Entfernung des Aufenthalts der zu vernehmenden Personen von dem Sitz des Versicherungsamts, so kann ein anderes Versicherungsamt oder, wenn die Beweisaufnahme vor einem anderen Versicherungsamt gleichfalls Schwierigkeiten unterliegen würde, eine andere Behörde, bei eidlchen Vernehmungen nur das Versicherungsamt oder das Amtsgericht ersucht werden. Das gleiche gilt bei Gefahr im Verzuge.

Bei der Einnahme des Augenscheins und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen ist der Reichsversicherungsanstalt und dem Antragsteller Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

§ 234

entspricht dem bisherigen § 242.

§ 235

entspricht dem bisherigen § 243.

§ 236

entspricht dem bisherigen § 244.

§ 237

entspricht dem bisherigen § 245 Abs. 1.

§ 238.

Zeugen und Sachverständige erhalten Gebühren wie bei Vernehmungen vor dem ordentlichen Gericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Gebühren entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 239.

Die Vorschriften des § 235 Abs. 2 und § 236 gelten auch für das Verfahren vor dem ersuchten Amtsgericht. Im übrigen finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 240.

Dem Antragsteller ist der Inhalt und auf Verlangen eine Abschrift der Beweisverhandlungen, der Reichsversicherungsanstalt sind die gesamten Vorgänge mitzuteilen.

Der Vorsitzende entscheidet, wie weit dem Antragsteller ärztliche Zeugnisse und Gutachten mitzuteilen sind.

§ 241.

Die Erhebungen sollen sich auf alle Fragen erstrecken, die für die Entschließung der Reichsversicherungsanstalt von Bedeutung sind, insbesondere auf die Versicherungspflicht oder die Versicherungsberechtigung, die Berufsunfähigkeit und den Tag ihres Eintritts, das Alter der Waisen, die Bedürftigkeit und die Erwerbsunfähigkeit, wenn es sich um die Witwenrente handelt.

Auf Antrag des Berechtigten ist das Gutachten eines von ihm benannten Arztes einzuholen, wenn das Gutachten nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entscheidung von Bedeutung sein kann. Die Kosten hat der Berechtigte vorher zu zahlen.

Lehnt der vom Versicherungsamt um sein Gutachten ersuchte Arzt die Erstattung des Gutachtens ab, so entscheidet das Versicherungsamt, ob und von welchem anderen Arzt ein Gutachten einzuholen ist.

§ 242.

Auf Verlangen der Berechtigten ist in allen Fällen, wenn er die Kosten im voraus entrichtet, ein von ihm bezeichneter Arzt als Gutachter zu vernehmen. Lassen sich diese Kosten im voraus nicht bestimmen, so kann das Versicherungsamt einen Pauschbetrag als Sicherheitsleistung für diese Kosten fordern.

Dringt der Berechtigte mit seinem Antrag durch, so sind ihm die Kosten zu erstatten, soweit es angemessen ist. Bei Streit über die Erstattung entscheidet auf Beschwerde das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 243.

Das Versicherungsamt entscheidet, wie weit dem neuen Guthaben (§§ 241, 242) die vorhandenen ärztlichen Gutachten mitzuteilen sind; Einsicht in die übrigen Vorverhandlungen muß ihm auf Verlangen gewährt werden.

§ 244.

Nach Abschluß der Erhebungen durch den Vorsitzenden wird die Sache vor dem Versicherungsamt unter Zugabe von je einem Vertreter der Versicherten der Angestelltenversicherung und ihrer Arbeitgeber in mündlicher Verhandlung erörtert, soweit § 262 nichts anderes vorschreibt.

§ 245.

Für die Vorbereitung der mündlichen Verhandlungen gelten die Vorschriften der §§ 233 bis 243. Insbesondere kann der Vorsitzende vor der mündlichen Verhandlung die Untersuchung des Antragstellers und die Begutachtung dessen Gesundheitszustandes durch einen Arzt sowie das persönliche Erscheinen des Antragstellers in der mündlichen Verhandlung anordnen. Er kann zur Verhandlung Zeugen und Sachverständige laden.

§ 246.

Der Vorsitzende bestimmt die Verhandlungszeit und teilt sie den Parteien mit.

§ 247.

Der Vorsitzende des Ausschusses bestimmt die Reihenfolge, in der die Versicherungsvertreter zu den Verhandlungen zu ziehen sind. Das Oberversicherungsamt kann hierüber allgemeine Bestimmungen treffen.

§ 248

entspricht dem bisherigen § 233.	§ 249
entspricht dem bisherigen § 234.	§ 250
entspricht dem bisherigen § 235.	§ 251
entspricht dem bisherigen § 236.	§ 252
entspricht dem bisherigen § 237.	§ 253

Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.

§ 254

entspricht dem bisherigen § 256.	§ 255.
----------------------------------	--------

Das Versicherungsamt kann Bevollmächtigte und Beistände zurückweisen; die das Verhandeln vor Behörden geschäftsmäßig betreiben.

Dies gilt nicht für Rechtsanwälte und solche Personen, denen das Verhandeln vor Gericht gestattet ist (§ 157 der Zivilprozeßordnung), auch nicht für solche Personen, die zur geschäftsmäßigen Rechtsvertretung vor den Versicherungsämtern oder Oberversicherungsämtern zugelassen sind, sowie für Vertreter wirtschaftlicher Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer.

Über die Zulassung entscheidet das Oberversicherungsamt, auf Beschwerde die oberste Verwaltungsbehörde.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; sie darf nicht versagt werden aus Gründen, die sich auf die religiöse oder politische Betätigung des Antragstellers stützen.

§ 256.

Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung (§§ 176 bis 182, 184) gelten entsprechend.

Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 257.

Hält das Versicherungsamt die Sache nicht für genügend aufgeklärt, so beschließt es den erforderlichen Beweis. Die Ausführung des Beschlusses kann es dem Vorsitzenden übertragen.

Für die Beweisaufnahme gelten die §§ 233 bis 243 entsprechend.

§ 258

entspricht dem bisherigen § 260.

§ 259.

Ist der Antragsteller auf Anordnung des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung erschienen, so werden ihm auf Verlangen bare Auslagen und Zeitverlust vergütet; sie können vergütet werden, wenn er ohne Anordnung erscheint und der Ausschuß das Erscheinen für erforderlich hält.

Auf Beschwerde gegen die Verfügung, welche die Vergütung festsetzt oder ablehnt, entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

War der Antragsteller ohne Anordnung erschienen, so gilt die Vergütung als abgelehnt, wenn der Ausschuß nicht ausdrücklich feststellt, daß das Erscheinen erforderlich war. In diesem Falle findet Beschwerde nicht statt.

§ 260.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

§ 261.

Das Versicherungsamt erstattet ein Gutachten; das Gutachten hat sich über alles auszusprechen, was nach Ansicht des Versicherungsamts für die Entschließung des Versicherungsträgers von Bedeutung ist.

Kann wegen Verbrechens oder vorsätzlichen Vergehens (§ 24) oder wegen Widersehlichkeit (§ 39) der Anspruch ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, so hat sich das Gutachten auch darüber auszusprechen, wie weit von dieser Befugnis Gebrauch zu machen ist.

Beruht das Gutachten nicht auf der Übereinstimmung des Vorsitzenden des Ausschusses und der Versicherungsvertreter, so sind die abweichenden Meinungen mit Angabe der Gründe zu vermerken.

§ 262.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich handelt um

Altersruhegeld,

Witwen- und Waisenrente,

Abfindung oder Erstattung,

Fälle, in denen der Versicherungsträger und der Berechtigte einig sind.

Die Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren (§ 228 a) kann weitere Fälle bestimmen, in denen eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet.

Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so erstattet der Vorsitzende des Ausschusses das Gutachten.

§ 263.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts übersendet die Verhandlungen und das Gutachten dem Versicherungsträger.

§ 263 a.

Die §§ 223 bis 263 gelten entsprechend, wenn Ruhegeld oder Rente entzogen oder eingestellt werden soll.

Für die Zuständigkeit des Versicherungsamts gelten die §§ 230 bis 232 entsprechend.

Eine mündliche Verhandlung findet nicht statt, wenn es sich um das Ruhen des Ruhegeldes oder einer sonstigen Rente handelt.

§ 264.

Das Versicherungsamt benachrichtigt die Reichsversicherungsanstalt, wenn es erfährt, daß ein Versicherter durch ein Heilverfahren vor der Berufsunfähigkeit bewahrt werden kann, der Empfänger eines Ruhegeldes durch ein Heilverfahren wieder berufsfähig werden kann, das Ruhegeld oder eine Rente zu entziehen ist, das Ruhegeld oder eine Rente zu ruhen hat.

2. Bescheiderteilung.

§ 265.

Das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt stellt die Leistungen der Angestelltenversicherung fest.

§ 266.

Wird der angemeldete Anspruch anerkannt oder abgelehnt, so ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen. Er ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Unterschrift des Präsidenten des Direktoriums oder eines Direktoriumsmitglieds genügt. Das Direktorium kann zur Unterzeichnung auch andere Beamte des höheren Dienstes bei der Reichsversicherungsanstalt bestellen. Der Senat kann nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt über die Beurkundung der Feststellungsbeschlüsse sowie über die Unterzeichnung und Ausfertigung des Bescheides Näheres bestimmen.

Wird der Anspruch abgelehnt, so erhält der Berechtigte auf Antrag kostenlos eine Abschrift des Gutachtens des Versicherungsamts. Ferner erhält er auf Antrag Abschriften der Niederschriften über

Zeugen- und Sachverständigenvernehmungen sowie der ärztlichen Gutachten: die Kosten hat er vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerden entscheidet das Oberversicherungsamt.

Wird eine Rente gewährt, so ist in dem Bescheid ihre Höhe, ihr Beginn und die Art ihrer Berechnung anzugeben.

Der Bescheid muß den Vermerk enthalten, daß er rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Bescheides Berufung bei dem Oberversicherungsamt einlegt. Für Seeleute, die sich außerhalb Europas aufzuhalten, wird diese Frist von der Stelle bestimmt, welche die angefochtene Entscheidung erlassen hat; sie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an beantragen.

§ 267.

Will die Reichsversicherungsanstalt dem für die Gewährung einer Rente abgegebenen Gutachten des Vorsitzenden des Versicherungsamts nicht entsprechen, so ist die Sache zur Erörterung und Begutachtung an das Versicherungsamt zurückzugeben, wenn es sich um die Versicherungspflicht, die Versicherungsberechtigung oder die Berufsunfähigkeit handelt.

§ 268.

Die §§ 265 bis 267 gelten entsprechend, wenn eine Rente entzogen oder eingestellt oder ihr Ruhen festgestellt werden soll.

§ 269.

Die Reichsversicherungsanstalt kann auf Antrag des Versicherungsamts einem Beteiligten in dem Bescheide solche Kosten zur Last legen, die er durch Mutwillen, Verschleppung oder Irreführung veranlaßt hat.

Diese Kosten fließen in die Kasse der Reichsversicherungsanstalt.

§ 269 a.

Ist ein Antrag auf Ruhegeld endgültig abgelehnt worden, weil dauernde Berufsunfähigkeit nicht nachweisbar war, oder ist Ruhegeld rechtskräftig entzogen, weil Berufsunfähigkeit nicht mehr vorslag, so kann der Antrag erst ein Jahr, nachdem die Entscheidung zugestellt worden ist, vorher nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft bescheinigt wird, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die den Nachweis der Berufsunfähigkeit liefern.

Wird die Bescheinigung nicht beigebracht, so weist das Versicherungsamt den vorzeitig wiederholten Antrag zurück. Der Bescheid ist nicht ansehbar.

§ 269 b.

Anträge auf Heilversahren sind an die Reichsversicherungsanstalt zu richten.

3. Verfahren vor dem Oberversicherungsamt.

§ 270.

Gegen Bescheide der Reichsversicherungsanstalt ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt (Spruchkammer) zulässig.

§ 271.

Über die Berufung entscheidet das Oberversicherungsamt.

§ 272.

Ist die Berufung verspätet oder unzulässig, so kann sie der Vorsitzende ohne mündliche Verhandlung zurückweisen.

Der Antragsteller kann binnen einer Woche nach Zustellung der Verfügung die Entscheidung der Spruchkammer anrufen. Die Verfügung muß darauf hinweisen.

§ 273.

Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung vor der Spruchkammer.

§ 274.

Für das Verfahren über die Berufung gelten die Paragraphen über das Verfahren vor dem Versicherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 275 ff. etwas anderes vorschreiben.

§ 275.

Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will, diese Anhörung von der Bedingung abhängig machen, daß der Antragsteller die Kosten vorschreibt und, falls das Oberversicherungsamt nicht anders entscheidet, sie endgültig trägt.

§ 276

entspricht dem bisherigen § 277.

§ 277.

Die Beisitzer werden zu den Verhandlungen der Spruchkammer nach einer im voraus aufgestellten Reihenfolge zugezogen. Das Nächste bestimmt die oberste Verwaltungsbhörde. Beisitzer, die in die Beschlusskammer gewählt sind, sind entsprechend seltener zu den Verhandlungen der Spruchkammer einzuziehen.

Will der Vorsitzende von der Reihenfolge aus besonderen Gründen abweichen, so hat er sie in den Akten zu vermerken.

§ 278

entspricht dem bisherigen § 249.

§ 279.

Das Urteil der Spruchkammer wird öffentlich verkündet, auch wenn die Öffentlichkeit der Verhandlung ausgeschlossen war.

Es wird mit Gründen versehen, von dem Vorsitzenden unterschrieben, ausgefertigt und den Parteien zugestellt.

Das Urteil soll den Vermerk enthalten, daß es rechtskräftig wird, wenn der Berechtigte nicht binnen einem Monat nach der Zustellung Revision beim Reichsversicherungsamt einlegt. Für Seefahrer, die sich außerhalb Europas aufhalten, wird diese Frist vom Oberversicherungsamt bestimmt; sie muß mindestens drei Monate von der Zustellung an betragen. Die Entscheidung ergeht nach mündlicher Verhandlung.

§ 280.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich.

Die Öffentlichkeit kann aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit ausgeschlossen werden; der Beschuß ist öffentlich zu verkünden.

§ 281.

Schreib- und Rechenfehler und ähnliche offensichtliche Unrichtigkeiten, die im Urteil vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen.

Der Vorsitzende entscheidet ohne mündliche Verhandlung, ob zu berichtigen ist.

Berichtigt er, so wird die Verfügung auf der Urschrift des Urteils und den Ausfertigungen vermerkt. Über die Verfügung kann sich der Beteiligte beim Senat beschweren.

Die Verfügung, die eine Berichtigung ablehnt, ist unanfechtbar.

§ 282

entspricht dem bisherigen § 265.

§ 283.

Hebt die Spruchkammer den angefochtenen Bescheid oder das angefochtene Urteil auf, weil das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet, so kann sie die Sache an die Vorinstanz oder an den Versicherungsträger zurückverweisen.

Dabei kann sie die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

§ 284

entspricht dem bisherigen § 279.

§ 285.

Will das Oberverficherungsamt in einem Falle, in dem die Revision ausgeschlossen ist (§ 287), von einer amtlich veröffentlichten grundfällichen Entscheidung des Reichsverficherungsamts abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundfällicher Bedeutung, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichsverficherungsamt abzugeben. Das Reichsverficherungsamt entscheidet in diesen Fällen an Stelle des Oberverficherungsamts. Von der Abgabe der Sache sind die Beteiligten zu benachrichtigen.

4. Verfahren vor dem Reichsverficherungsamt.

§ 286.

Gegen das Urteil des Oberverficherungsamts ist Revision zulässig.

§ 287.

Die Revision ist ausgeschlossen, wenn es sich handelt um

1. Höhe, Beginn und Ende von Ruhegeld oder sonstiger Rente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Abfindung oder Erstattung.

§ 288.

Bezieht sich eine im übrigen zulässige Revision einer Partei auch auf Ansprüche, für die das Rechtsmittel ausgeschlossen ist, so darf über diese nur dann entschieden werden, wenn den zulässigen Revisionsanträgen ganz oder zum Teil entsprochen wird.

§ 289.

Über die Revision entscheidet das Reichsverficherungsamt (Spruchsenat).

§ 289 a.

Die Revision ist schriftlich einzulegen; sie soll die Revisionsgründe angeben. Das angefochtene Urteil kann auch aus anderen Gründen geändert werden, als in der Revision angegeben ist.

§ 290

entspricht dem bisherigen § 286.

§ 291

entspricht dem bisherigen § 287 (ohne zitierten Paragraphen).

§ 292.

Die Entscheidung ergeht auf Grund mündlicher Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§§ 293, 293 a

entsprechen den bisherigen §§ 289 und 290.

§ 294.

Für das Verfahren über die Revision gelten die Vorschriften über das Verfahren vor dem Oberverficherungsamt entsprechend, soweit nicht die §§ 295 ff. etwas anderes vorschreiben.

§ 295.

Wird ein Mitglied des Spruchsenats aus einem Grunde, der seine Ausschließung rechtfertigt, oder wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet über das Ablehnungsgesuch der Spruchsenat. Bei der Entscheidung darf der Abgelehnte nicht mitwirken. Bei Stimmengleichheit gilt das Gesuch als abgelehnt.

§ 296.

Wird das angefochtene Urteil aufgehoben, so kann der Senat entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an die Vorinstanz oder den Versicherungsträger zurückverweisen. Dabei kann er die Gewährung einer vorläufigen Leistung anordnen.

Die Stelle, an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

III. Beslußverfahren.

§ 296 e.

Soweit es sich nicht um die Feststellung von Leistungen handelt, ergehen die Entscheidungen der Versicherungsbehörden im Beslußverfahren.

§ 296 f.

Die Verhandlungen im Beslußverfahren sind nicht öffentlich.

§ 296 g.

Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn der Vorsitzende es für erforderlich hält oder eine der Parteien es beantragt. Soweit keine mündlichen Verhandlungen stattfinden, entscheidet der Vorsitzende allein. Im übrigen gelten die für das Spruchverfahren getroffenen Vorschriften.

§ 296 h.

Gegen die Entscheidung des Versicherungsamts ist Beschwerde an das Oberversicherungsamt zulässig, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 296 i.

Die Behörde, die über die Beschwerde zu entscheiden hat, kann den Vollzug der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 296 k.

Ist die Beschwerde zulässig und rechtzeitig eingelebt, so werden die Beteiligten gehört.

§ 296 l.

Ist die Beschwerde begründet, so kann die zur Entscheidung herufene Stelle entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an die Vorinstanz oder an die Reichsversicherungsanstalt zurückverweisen.

Die Stelle an welche die Sache überwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des angefochtenen Urteils zugrunde liegt.

§ 296 m.

Soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt, ist gegen die auf Beschwerde erlassene Entscheidung des Oberversicherungsamts weitere Beschwerde an das Reichsversicherungsamt zulässig.

Für das Verfahren gelten die gleichen Vorschriften wie für die Beschwerde.

§ 296 n.

Will das Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem es endgültig zu entscheiden hätte, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen, oder handelt es sich in einem solchen Falle um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften von grundsätzlicher Bedeutung, so ist nach § 285 zu verfahren.

§ 296 o.

Die Vorschriften über die Veröffentlichung grundsätzlicher Entscheidungen gelten auch für Beslußsachen.

44. Die §§ 309, 310 erhalten folgende Fassung:

§ 309.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann durch den Senat abweichend von den vorstehenden Vorschriften geregelt werden.

§ 310.

Gegenüber einem rechtskräftigen Bescheide kann eine neue Prüfung beantragt werden, wenn eine der Voraussetzungen der §§ 297, 298 vorliegt.

Die §§ 299 ff. gelten entsprechend.

45. Der § 313 erhält folgende Fassung:

§ 313.

Die Reichsversicherungsanstalt zahlt auf Anweisung des Direktoriums durch die Post.

Falls die Reichsversicherungsanstalt durch die Postanstalten als Zahlstellen auszahlen will, wird das nähere Verfahren durch den Senat geregelt.

46. Die §§ 315, 316, 318, 319 fallen weg.

47. Der § 340 erhält folgende Änderungen:

- a) der Satzteil „die Beiträge abzuführen oder“ sowie die Klammer „(§§ 185, 187)“ fällt weg.
- b) Zwischen dem ersten und zweiten Satz wird folgender Satz eingefügt:

Die Bestrafung ist auch zulässig, wenn verspätet die richtigen Marken verwendet worden sind.

c) Im Abs. 1 wird folgender Satz 4 eingefügt:

Der Senat kann Zu widerhandlungen gegen die Entwertungsvorschriften mit Strafe bedrohen.

48. Im § 347 fällt Abs. 1 weg.

49. Der § 365 erhält folgende Fassung:

§ 365.

Fabrik-, Betriebs-, Haus-, Seemanns- und ähnliche Kassen für eine oder mehrere Unternehmungen könnten auf ihre satzungsmäßigen Leistungen aus Invaliden-, Alters- oder Hinterbliebenenunterstützungen, die sie ihren nach diesem Gesetze versicherten Mitgliedern geben, die Ruhegeld- oder Hinterbliebenenbezüge dieses Gesetzes anrechnen. Voraussetzung ist dabei, daß die Kassen nur für die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Personen errichtet sind oder der Teil des Vermögens der Kassen für die Angestelltenversicherung ausgeschieden und besonders verwaltet wird, sowie daß die Kassen die Beiträge aus ihren Mitteln entrichten und die Arbeitgeber Zuschüsse zu der Kasse zahlen, die mindestens der Hälfte der nach diesem Gesetze zu entrichtenden Beiträge gleichkommen. Die satzungsmäßigen Leistungen werden, wenn sie von der Reichsversicherungsanstalt mit zu decken sind, in dem Verfahren nach diesem Gesetze festgestellt.

Kommen mehrere Kassen in Frage, die für den Berechtigten Beiträge zur Reichsversicherungsanstalt entrichtet haben, so teilt diese jeder einzelnen Kasse den für sie in Ausschauung kommenden, den entrichteten Beiträgen entsprechenden Betrag der Leistungen dieses Gesetzes mit.

Das Gleiche gilt für Knappschaftsvereine und Knappschaftskassen sowie für andere öffentlich-rechtliche Pensionseinrichtungen und für solche zur Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenenfürsorge bestimmte Kassen, für welche nach Ortsstatut eine Beitragspflicht besteht.

50. Die §§ 366 bis 368 fallen weg.

51. Die §§ 369, 370 erhalten folgende Fassung:

§ 369.

Zur Durchführung der Vorschriften im § 365 sind die Satzungen der Kassen zu ändern; die Änderung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Behörde kann auf Antrag die Änderung rechtsgültig selbst vornehmen, wenn ein Beschluß über die Satzungsänderung nicht zustande kommt. Den Antrag kann die Mehrheit der Arbeitgeber oder der nach § 1 Abs. 1 versicherten Mitglieder stellen.

§ 370.

Die §§ 365, 369 sind entsprechend anzuwenden auf Wohlfahrtseinrichtungen und auf solche Versicherungseinrichtungen, die für die im § 1 Abs. 1, § 2 bezeichneten Personen errichtet sind.

Einrichtungen, die von Gemeindeverbänden verwaltet werden, können sich auf eine andere Person erstrecken.

52. § 371 fällt weg.

53. An die Stelle der §§ 372 bis 387 treten folgende Vorschriften:

§ 372a.

Die Beteiligung bei einer nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) zugelassenen Ersatzkasse gilt der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich.

§ 372 b.

Der Ersatzkasse müssen sämtliche Versicherungspflichtigen der Unternehmungen, für die sie errichtet ist, angehören, soweit sie nicht nach § 390 von der Beitragssleistung befreit sind.

§ 372 c.

Die Kassenleistungen müssen den gesetzlichen Leistungen mindestens gleichwertig und in dieser Höhe gewährleistet sein. Die Leistungen für die Zwecke des Heilversfahrens gelten als gleichwertig, wenn die Ersatzkasse den gleichen Betrag aufwendet, den die Reichsversicherungsanstalt nach dem zuletzt veröffentlichten Rechnungsabschluß aus ihren Beitragseinnahmen für das Heilversfahren aufgewendet hat. Die für die Ersatzkasse zuständige Aufsichtsbehörde überwacht die Ausführung dieser Vorschrift.

§ 372 d.

Wird die Zulassung als Ersatzkasse zurückgezogen oder die Ersatzkasse aufgelöst, so geht die Verpflichtung zur Befriedigung der reichsgesetzlichen Ansprüche auf die Reichsversicherungsanstalt über. Aus dem Vermögen der Ersatzkasse sind der Reichsversicherungsanstalt die erforderlichen Deckungsmittel für die übernommenen reichsgesetzlichen Leistungen zu überweisen. Der Senat bestimmt das Nähere.

Bei Streit entscheidet das Reichsversicherungsamt.

§ 372 e.

Die Beiträge der Arbeitgeber zu den Kassen müssen mindestens den reichsgesetzlichen Arbeitgeberbeiträgen, und, soweit die Beiträge der Versicherten höher sind, diesen gleichkommen. Die von den Arbeitgebern gemachten besonderen Aufwendungen sind auf die Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber gleichmäßig anzurechnen.

§ 372 f.

Den Versicherten muß bei der Verwaltung der Kasse und bei der Feststellung von Kassenleistungen eine den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Mitwirkung eingeräumt sein. Die Wahl muß geheim sein.

§ 372 g.

Die Vorschriften der §§ 93, 94 wegen Übertragung, Verpfändung, Pfändung und Aufrechnung der Versicherungsansprüche gelten entsprechend für Ansprüche an Ersatzkassen. Sie gelten nicht, soweit die Leistungen der Ersatzkasse die reichsgesetzlichen Leistungen übersteigen.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt, welche Stelle für die Genehmigung nach § 93 Abs. 2 zuständig ist.

§ 372 h.

Für die Berechnung der Wartezeit, des Ruhegeldes und der Renten gelten in bezug auf den reichsgesetzlichen Anspruch die Vorschriften dieses Gesetzes. Die Zeit der Versicherung bei Ersatzkassen steht der bei der Reichsversicherungsanstalt gleich.

§ 372 i.

Die gesetzlichen Leistungen der Ersatzkassen stellt, soweit nicht im § 24a etwas anderes bestimmt ist, die Reichsversicherungsanstalt fest. Die beteiligten Ersatzkassen sind vorher zu hören. Der Bescheid ist ihnen zuzustellen. Jede von ihnen ist berechtigt, Rechtsmittel einzulegen.

Zu den Kosten des Oberversicherungsamts und des Reichsversicherungsamts haben die Ersatzkassen einen Pauschbetrag zu leisten, den der Senat bestimmt.

§ 372 k.

Dem Berechtigten gegenüber ist die Reichsversicherungsanstalt zur Leistung verpflichtet. Die Ersatzkassen haben das Deckungskapital für die ihnen zur Last fallenden reichsgesetzlichen Leistungen spätestens innerhalb zwei Wochen nach der ihnen zugegangenen Aufforderung der Reichsversicherungsanstalt zu überweisen. Die Reichsversicherungsanstalt kann die Frist unter Berachnung von Verzugszinsen verlängern.

Streit über die Höhe des Deckungskapitals entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Das Deckungskapital wird wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

Der Senat bestimmt die Grundsätze für die Berechnung des Deckungskapitals nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

§ 372 I.

Jede Ersatzkasse hat beim Austritt eines der Versicherungspflicht unterliegenden Kassenmitglieds innerhalb eines Monats nach dem Austritt der Reichsversicherungsanstalt eine Bescheinigung zu übersenden, die über die Zahl und Höhe der nach diesem Gesetz entrichteten Beiträge Auskunft gibt. Eine gleiche Bescheinigung ist zu übersenden, wenn das Kassenmitglied berufsunfähig geworden oder gestorben ist.

Der Senat bestimmt Form und Inhalt der Bescheinigung nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

Wird die Bescheinigung nicht rechtzeitig übersandt, so kann die Reichsversicherungsanstalt die säumigen Organe der Kasse mit Geldstrafe bis zu zweihundert Mark bestrafen.

§ 372 m.

Die Ersatzklassen haben für jedes versicherungspflichtige Mitglied und jeden angefangenen oder vollen Beitragsmonat den Betrag von dreißig Mark bis spätestens fünfzehn Tage nach Ablauf des Beitragsmonats an die Reichsversicherungsanstalt zu zahlen. Die Reichsversicherungsanstalt kann die Einzahlungsfrist verlängern.

54. Der Unterabschnitt III (§§ 387, 388, 389) fällt weg.

55. Die Überschrift von § 390 erhält die Nr. III.

56. Der § 390 erhält folgende Fassung:

§ 390.

Anstellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das dreißigste Lebensjahr überschritten haben und für die seit mindestens drei Jahren ein Versicherungsvertrag bei einer öffentlichen oder privaten Lebensversicherungsunternehmung (§ 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 — Reichsgesetzbl. S. 139 —) geschlossen ist, können auf ihren Antrag von der eigenen Beitragsleistung befreit werden, wenn der Jahresbetrag der Beiträge für diese Versicherungen beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung mindestens den ihren Gehaltsverhältnissen entsprechenden Beiträgen gleichkommt, die sie nach diesem Gesetze zu tragen hätten (Halbversicherte).

Streit über die Befreiung wird nach § 193 entschieden.

57. Der § 391 fällt weg.

58. Die §§ 392, 398 erhalten folgende Fassung:

§ 392.

Für Halbversicherte entrichtet der Arbeitgeber an die Reichsversicherungsanstalt den Beitrag in der Gehaltsklasse des halben Jahresarbeitsverdienstes, mindestens aber in der untersten Gehaltsklasse, wenn der halbe Jahresverdienst darunter bleibt.

Der Halbversicherte selbst hat der Reichsversicherungsanstalt monatlich fünfzehn Mark zu übersenden als Anteil an dem Abgeltungsbetrage, der den Trägern der Invalidenversicherung zu überweisen ist. Die Reichsversicherungsanstalt kann andere Zahlungsfristen zulassen.

Hat der Arbeitgeber zur Lebensversicherung eines Halbversicherten Zuschüsse gezahlt, so kann er diese Zuschüsse um den Beitrag fürzen, den er zur gesetzlichen Angestelltenversicherung zu leisten hat.

§ 398.

Tritt der Versicherungsfall innerhalb der ersten fünfzehn Jahre nach dem 1. Januar 1913 ein, ohne daß ein Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz oder aus der Invalidenversicherung geltend gemacht werden kann, so steht beim Tode des Versicherten der hinterlassenen Witwe oder dem Witwer,

oder falls solche nicht vorhanden sind, den hinterlassenen Kindern unter achtzehn Jahren ein Anspruch auf vier Zehntel der für den Verstorbenen eingezahlten Beiträge zu. Der Anspruch verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten geltend gemacht wird.

Artikel II.

Beiträge für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 werden nach den bisherigen Vorschriften entrichtet.

Artikel III.

Angestellte, die mit einem Jahresarbeitsverdienste von mehr als dreihunderttausend Mark auf Grund des § 1 dieses Gesetzes versicherungspflichtig werden, ohne bereits eine laufende Anwartschaft aus früherer Pflichtversicherung zu haben (Neuversicherte), werden auf Grund des § 11 von der Versicherungspflicht rückwirkend auf den Tag ihres Beginns befreit, sofern der Befreiungsantrag binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Versicherungsamt oder der Reichsversicherungsanstalt eingeht und bereits zu dem früheren Zeitpunkt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung im übrigen vorlagen.

Die Eigenschaft als Neuversicherter geht dadurch nicht verloren, daß der Versicherte die frühere Pflichtversicherung freiwillig fortgesetzt hat.

Artikel IV.

Die bisher geführten Versicherungskonten der Reichsversicherungsanstalt sind mit Wirkung vom 31. Dezember 1922 abzuschließen. Der Abschluß ist den Beteiligten mitzuteilen und wird bindend, wenn nicht binnen zwei Monaten Widerspruch bei der Reichsversicherungsanstalt erhoben wird; der Angestellte ist bei Mitteilung des Abschlusses darauf hinzuweisen. Gegen den Bescheid der Reichsversicherungsanstalt ist das Streitverfahren nach § 193 zulässig.

Artikel V.

Versicherte, die bereits eine Versicherungskarte besitzen, legen sie bei der Ausgabestelle vor und lassen sich eine neue Versicherungskarte ausstellen. Sie erhält die Nummer 1.

Halbversicherte erhalten die neue Versicherungskarte mit dem Vermerke, daß die Befreiung noch besteht.

Artikel VI.

Der bisherige § 201 erhält folgende Änderungen:

Der Satzteil „oder der Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft“ und der Satzteil „oder die Anerkennungsgebühr“ werden gestrichen.

Artikel VII.

Angestellten, die versicherungspflichtig gewesen, infolge Erhöhung ihres Jahresarbeitsverdienstes aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und nunmehr auf Grund der §§ 1, 2 dieses Gesetzes wieder versicherungspflichtig werden (Wiederversicherte), sind die Kalendermonate der Zwischenzeit als Beitragsmonate im Sinne der §§ 15, 49 anzurechnen.

Wenn ein solcher Angestellter von dem Rechte der freiwilligen Versicherung nach § 15 für die zurückliegende Zeit, während welcher er nicht versicherungspflichtig war, Gebrauch macht oder gemacht hat, so gelten die freiwilligen Beiträge, die er für diese Zeit entrichtet hat oder gültig nachentrichtet, als Pflichtbeiträge im Sinne des § 48. Die freiwillige Versicherung hat die Wirkung der Pflichtversicherung nur insoweit, als ihre Beiträge mindestens in der Gehaltsklasse des letzten Pflichtbeitrags vor jenem Ausscheiden des Angestellten aus der Versicherungspflicht entrichtet sind oder gültig nachentrichtet werden.

Artikel VIII.

Einzelnen Neuversicherten kann in den ersten drei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Reichsversicherungsanstalt nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit zum Bezug der Leistungen dieses Gesetzes für Angestellte durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen. Der Senat bestimmt die Grundsätze für die Berechnung der Deckungsmittel nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt.

Artikel IX.

Neuversicherte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundfünzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann.

Artikel X.

Für Neuversicherte, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundfünzigste Lebensjahr bereits vollendet haben, gilt § 397. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

Artikel XI.

Als Beitragssmonate für die Erhaltung der Anwartschaft (§ 49) und als Bormonate für die freiwillige Versicherung (§ 15) werden die Kalendermonate angerechnet, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht in Friedens-, Mobilmachungs- oder Kriegszeiten eingezogen gewesen ist oder in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes freiwillig militärische Dienstleistungen verrichtet hat, soweit nicht schon die Bekanntmachungen vom 26. August 1915 und 2. August 1917 über die Angestelltenversicherung während des Krieges (Reichsgesetzbl. S. 531 und 680) anzuwenden sind.

Artikel XII.

Leibrenten, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits festgesetzt sind, werden in eine Kapitalabfindung umgewandelt. Die Grundsätze für die Berechnung der Abfindung setzt der Senat nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt fest.

Artikel XIII.

Ansprüche auf Leistungen, über die Feststellungsverfahren am Tage der Verkündung dieses Gesetzes schwebt, unterliegen dessen Vorschriften. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Schiedsgericht für Angestelltenversicherung sie noch nicht anwenden konnte.

Ist nach dem 31. Dezember 1918 eine Beitragserstattung oder eine Leistung wegen Verlustes der Anwartschaft rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis einschließlich 30. Juni 1923 gestellt werden.

Sind Invalidenrente oder Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig festgesetzt und schwebt zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren über einen Anspruch auf Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten der Angestelltenversicherung oder wird nach diesem Zeitpunkt ein solcher Anspruch geltend gemacht, so steht dem Berechtigten das Wahlrecht nach § 24 a zu, falls die Wartezeit nach den Vorschriften der Angestelltenversicherung zurückgelegt ist. Das Nähere über die Durchführung dieser Vorschrift bestimmt der Senat.

Artikel XIV.

Streitigkeiten über die Versicherungspflicht, über die das Verfahren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes schwebt, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes entschieden.

Artikel XV.

Streitigkeiten, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den bisher zuständigen Stellen schweben, gehen mit diesem Tage auf die neuen nach diesem Gesetze zuständigen Stellen über. Dasselbe gilt auch von Anträgen auf Leistungen, die beim Rentenausschuss an diesem Tage anhängig sind.

Artikel XVI.

Den Entscheidungen des Reichsversicherungsamts stehen für die Anwendung der §§ 193, 285, 296 b, 296 n die Entscheidungen des bisherigen Oberschiedsgerichts für Angestelltenversicherung gleich.

Artikel XVII.

Dieses Gesetz tritt, soweit es die Versicherungspflicht, die Gehaltsklassen, Höhe der Beiträge und Leistungen betrifft, mit dem 1. November 1922, im übrigen mit dem 1. Januar 1923 in Kraft. Mit

dem 1. November 1922 tritt Artikel I des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 27. September 1921 (Gesetzbl. S. 159) außer Kraft.

Werden nach dem 31. Oktober 1922 Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten für die Zeit vor dem 1. November 1922 festgesetzt, so bleiben insoweit die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Sind Ruhegeld oder Hinterbliebenenrente vor dem 1. November 1922 festgesetzt, so bewendet es bei dieser Festsetzung; an die Stelle der Beihilfe nach dem Gesetz über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 27. September 1921 (Gesetzbl. S. 159) tritt jedoch vom 1. November 1922 an die Rentenerhöhung nach § 58 dieses Gesetzes.

Artikel XVIII.

Der Senat wird ermächtigt, den neuen Wortlaut des Versicherungsgesetzes für Angestellte in fortlaufenden Paragraphen festzustellen, ihn nach diesem Gesetze zu berichtigen und zu ergänzen und unter der Bezeichnung „Angestelltenversicherungsgesetz“ bekannt zu machen.

B. Änderungen der Reichsversicherungsordnung.

Artikel I.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 1226 erhält folgende Fassung:

§ 1226.

Für den Fall der Invalidität und des Alters sowie zugunsten der Hinterbliebenen werden versichert

1. Arbeiter, Gesellen, Hausgehilfen,

2. Haushaltsgewerbetreibende,

3. die Schiffsbesatzung Danziger Seefahrzeuge und die Besatzung von Fahrzeugen der Binnenschiffahrt, ausgenommen bei Seefahrzeugen die Schiffsführer, Offiziere des Decks- und Maschinendienstes, Verwalter und Verwaltungsassistenten sowie die in einer ähnlich gehobenen oder höheren Stellung befindlichen Angestellten und bei Fahrzeugen der Binnenschiffahrt die nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Schiffsführer,

4. Gehilfen und Lehrlinge, soweit sie nicht nach dem Angestelltenversicherungsgesetze versicherungspflichtig oder versicherungsfrei sind.

Voraussetzung der Versicherung ist für die im Abs. 1 unter Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Personen, daß sie gegen Entgelt (§ 160) beschäftigt werden.

2. Im § 1235 Nr. 3 wird das Wort „unterrichten“ durch die Worte „tätig sind“ ersetzt.

3. § 1236 erhält folgende Fassung:

§ 1236.

Versicherungsfrei ist, wer invalide ist oder wer eine Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder eine Witwerrente nach den Vorschriften des Angestelltenversicherungsgesetzes bezieht.

4. Im § 1237 wird als Abs. 2 hinzugefügt:

Auf seinen Antrag wird von der Versicherungspflicht auch befreit, wer Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung bezieht.

5. Hinter § 1242 wird neu eingefügt:

§ 1242 a.

Die Gewährleistung der in den §§ 1234, 1237 und 1242 bezeichneten Anwartschaften bewirkt Befreiung von der Versicherungspflicht von dem Zeitpunkt ab, an dem sie tatsächlich verliehen wurden. Sie hat keine rückwirkende Kraft.

6. § 1243 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 1 fällt weg.

b) Die Nr. 2 erhält die Nr. 1.

c) Die Nr. 3 erhält die Nr. 2.

7. § 1245 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Nach der Höhe des Jahresarbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Lohnklasse 1 bis	7 200	Mark,
" 2 von	7 200	" bis 14 400 Mark,
" 3 "	14 400	" " 28 800 "
" 4 "	28 800	" " 50 400 "
" 5 "	50 400	" " 72 000 "
" 6 "	72 000	" " 108 000 "
" 7 "	108 000	" " 144 000 "
" 8 "	144 000	" " 216 000 "
" 9 "	216 000	" " 324 000 "
" 10 "	324 000	" " 432 000 "
" 11 "	432 000	" " 576 000 "
" 12 "	576 000	" " 720 000 "
" 13 "	720 000	" und darüber.

8. Im § 1250 werden die Worte „Invaliden- oder Altersrenten“ durch das Wort „Invalidenrenten“ ersetzt.

9. Im § 1251 werden die Worte „Invaliden- oder Altersrente“ durch das Wort „Invalidenrente“ ersetzt.

10. Hinter § 1254 wird neu eingefügt:

§ 1254 a.

Hat ein Versicherter Beiträge zur Invalidenversicherung und zur Angestelltenversicherung entrichtet (Wanderversicherter) und die Wartezeit sowohl für die Invalidenrente aus der Invalidenversicherung als auch für das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung erfüllt, so kann er, wenn die Unwirtschaft nicht erloschen ist, entweder die Invalidenrente oder das Ruhegeld wählen. Die Wahl der einen oder der anderen Versicherung ist für den Versicherten und seine Hinterbliebenen dauernd bindend.

Hat der Wanderversicherte selbst keine Wahl getroffen, so können seine Hinterbliebenen im Falle der Erfüllung der Wartezeit für die Hinterbliebenenrenten sowohl der Invalidenversicherung als auch der Angestelltenversicherung die Hinterbliebenenrenten aus einer dieser Versicherungen wählen. Das Wahlrecht steht der Witwe oder dem Witwer zu. Sind nur Waisen vorhanden, so steht ihnen das Wahlrecht gemeinschaftlich zu; haben sie mehrere gesetzliche Vertreter, so entscheidet der Vertreter der jüngsten Waise.

Nähreres über die Durchführung dieser Vorschriften bestimmt der Senat.

11. § 1255 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Invalidenrente erhält der Versicherte, der das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet hat oder infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist.

12. Im § 1256 Satz 1 werden hinter den Worten „an dem“ die Worte „das Alter von fünfundsechzig Jahren vollendet oder“ eingefügt.

13. § 1257 und Überschrift fallen weg.

14. § 1278 wird wie folgt geändert:

a) Die Nr. 2 fällt weg.

b) Die Ziffer 1 vor den Worten „bei der Invalidenrente“ wird gestrichen.

15. Hinter § 1279 wird neu eingefügt:

§ 1279 a.

Ist die Wartezeit in der Angestelltenversicherung nicht erfüllt, so stehen für die Wartezeit der Invalidenversicherung die entrichteten Beiträge zur Angestelltenversicherung den freiwilligen Beiträgen zur Invalidenversicherung gleich; sie müssen jedoch solche volle Kalenderwochen umfassen, die nicht als Beitragswochen auf die Wartezeit der Invalidenversicherung angerechnet werden.

16. Im § 1280 Abs. 2 wird als Satz 2 hinzugefügt:

Dabei stehen den Beitragssmarken solche vollen Kalenderwochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung gedeckt sind.

17. § 1281 wird wie folgt geändert:

- a) Er beginnt mit den Worten: „Als Wochenbeiträge im Sinne des § 1280 Abs. 1 zählen auch“.
 - b) Als Nr. 1 a wird eingefügt:

Zeiten, in denen Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet sind, soweit die Zeiten nicht durch entrichtete Beiträge zur Invalidenversicherung gedeckt sind.

- c) In Nr. 3 werden hinter dem Worte „Kriegskrankenpflege“ die Worte „bei der deutschen Wehrmacht oder bei“ eingefügt.

18. Im § 1283 wird als Abs. 4 angefügt:

Den Beitragssmarken und Beitragswochen im Sinne dieser Vorschriften stehen volle Beitragswochen gleich, die durch entrichtete Beiträge zur Angestelltenversicherung und nicht auch nach den Vorschriften der Invalidenversicherung gedeckt sind. Auf die neue Wartezeit werden jedoch Beiträge zur Angestelltenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1923 nur angerechnet, wenn zwischen dem Erlöschen der Anwartschaft und dem Beginn der Beitragsentrichtung zur Angestelltenversicherung ein Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren liegt.

19. Im § 1285 wird das Wort „Alters-“ gestrichen.

20. § 1287 erhält folgende Fassung:

- a) Im Abs. 1 werden die Worte „bei den Altersrenten einen festen Jahresbetrag, bei allen Renten die Rentenerhöhungen,“ gestrichen.
 b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Zu den Renten aus der Invalidenversicherung tritt als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt bei den Invaliden-, Witwen- und Witwerrenten jährlich 9000 Mark, bei den Waisenrenten jährlich 4500 Mark.

21. § 1288 erhält folgende Fassung:

Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 720 Mark.

22. § 1289 erhält folgende Fassung:

Bei der Invalidenrente werden als Steigerungsbetrag gewährt

0,72	Mark	für jede	Beitragswoche	in	Lohnklasse	1
1,44	"	"	"	"	"	2
2,88	"	"	"	"	"	3
5,04	"	"	"	"	"	4
7,20	"	"	"	"	"	5
10,80	"	"	"	"	"	6
14,40	"	"	"	"	"	7
21,60	"	"	"	"	"	8
32,40	"	"	"	"	"	9
43,20	"	"	"	"	"	10
57,60	"	"	"	"	"	11
72,—	"	"	"	"	"	12
86,40	"	"	"	"	"	13

23. Hinter § 1290 wird neu eingefügt:

8 1290 a.

Bei Wanderversicherten tritt zu den Renten der Invalidenversicherung der Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung. Die Reichsversicherungsanstalt erstattet den Trägern der Invalidenversicherung den Steigerungsbetrag.

24. § 1291 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes von ihnen um jährlich 960 Mark.

25. § 1293 fällt weg.

26. Im § 1297 werden die Worte „volle fünf Pfennig“ durch die Worte „volle Mark“ ersetzt.

27. Im § 1309 werden die Worte „oder wird eine Altersrente“ gestrichen.

28. Im § 1357 Abs. 1 wird das Wort „fünftausend“ je durch das Wort „fünfzigtausend“ und das Wort „zehntausend“ durch das Wort „einhunderttausend“ ersetzt.

29. § 1392 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bis zum 31. Dezember 1926 werden als Wochenbeitrag erhoben

in der Lohnstufe 1	10	Mark,
" " 2	20	"
" " 3	30	"
" " 4	40	"
" " 5	50	"
" " 6	65	"
" " 7	85	"
" " 8	110	"
" " 9	145	"
" " 10	180	"
" " 11	225	"
" " 12	270	"
" " 13	320	"

30. § 1393 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 und 2 werden die Worte „der Lohnklasse B“ gestrichen.

b) Hinzu tritt folgender Abs. 4:

Für jede Woche wird ein Steigerungssatz von dreißig Pfennig gerechnet.

31. Im § 1613 wird als Abs. 2 angefügt:

Dem Eingang des Antrags beim Versicherungsamt steht der Eingang bei einer anderen Danziger Behörde oder bei einem Organ des Versicherungsträgers gleich. Diese geben die Anträge unverzüglich an das zuständige Versicherungsamt weiter.

32. Im § 1624 Abs. 1 wird das Wort „Altersrente“ gestrichen.

Artikel II.

Das Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 65 fällt weg.

2. Im Artikel 66 werden die Worte „in den Fällen der Artikel 64, 65“ ersetzt durch die Worte „im Falle des Artikel 64“.

3. Artikel 67 fällt weg.

Artikel III.

Vom 1. Januar 1923 an tritt zu den Renten, die vor diesem Tage festgesetzt sind, als Rentenerhöhung eine Teuerungszulage. Sie ist Bestandteil der Rente und beträgt monatlich

bei Empfängern einer Invaliden-, Alters-, Witwen- oder Witverrente 750 Mark,

bei Empfängern einer Waisenrente 375 Mark.

Diese Rentenerhöhungen treten an die Stelle der bisherigen Rentenerhöhungen.

Artikel IV.

Ausländern im Ausland werden die Rentenerhöhungen nach diesem Gesetze nicht gewährt.

Der Senat kann Ausnahmen von dieser Vorschrift zuglassen.

Artikel V.

Artikel II des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 4. Oktober 1921 (Gesetzbl. S. 160) wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt B wird Abs. 2 gestrichen,
- b) Im Abschnitt C Abs. 1 werden die Worte „der Lohnklasse B“ gestrichen und folgender Satz zugefügt:
„Für jede Woche wird ein Steigerungssatz von dreißig Pfennig gerechnet.“
- c) Im Abschnitt C Abs. 2 werden die Worte „der Lohnklasse A“ gestrichen und folgender Satz an Abs. 3 angefügt: „Für jede Woche wird ein Steigerungssatz von zehn Pfennig gerechnet.“

Artikel VI.

Die Vorschrift des § 1281 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 17 tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 in Kraft. Alle übrigen Vorschriften des Artikels I sowie die Artikel II, III, IV und V treten mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Werden nach dem 31. Dezember 1922 Renten für die Zeit vor dem 1. Januar 1923 festgesetzt, so bleiben insoweit die bisherigen Vorschriften maßgebend, jedoch gelten für die Anwendung des § 1281 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikels I Nr. 17 die Vorschriften des Artikels IV des Gesetzes über Änderungen der Reichsversicherungsordnung vom 14. Dezember 1922 (Gesetzblatt S. 584) entsprechend.

Artikel VII.

Sind Ruhegeld oder Hinterbliebenenrenten aus der Angestelltenversicherung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits rechtskräftig festgesetzt und schwebt zu diesem Zeitpunkt ein Verfahren über einen Rentenan spruch aus der Invalidenversicherung oder wird nach diesem Zeitpunkt ein solcher Anspruch geltend gemacht, so steht dem Berechtigten das Wahlrecht nach § 1254 a zu, falls die Wartezeit in der Invalidenversicherung zurückgelegt ist. Das Nähere über die Durchführung bestimmt der Senat.

Artikel VIII.

Für die Zeit vom 1. Januar 1923 an dürfen nur die auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen neuen Beitragsmarken verwendet werden. Die alten, nicht mehr gültigen Beitragsmarken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden.

Danzig, den 14. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

77 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Abänderung des Gesetzes vom 14. Juli 1922 (G. Bl. Nr. 38) betreffend Verlängerung und Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Getreidebewirtschaftung für das Wirtschaftsjahr 1921/22 (Umlageverfahren) vom 15. September 1921 (G. Bl. Nr. 23). Vom 19. 2. 1923.

Artikel 1.

Der § 5 des in der Überschrift genannten Gesetzes in der durch Verordnung vom 27. 11. 1922 (G. Bl. Nr. 60) abgeänderten Fassung erhält folgenden Wortlaut:

Der den Erzeugern zu zahlende Preis für das 2. Drittel der Umlage beträgt

für Roggen	165 000,—	M für die Tonne
" Weizen	180 000,—	" " "
" Gerste	140 000,—	" " "

Der Preis ist festzustellen frei Waggon, Verladestation oder frei Speicher der Kommissionäre und frei nächster Mühle je nach Anweisung der Getreidestelle.

Für das 3. Drittel der Umlage wird der Senat ermächtigt, die Preise festzusetzen. Bis zur Festsetzung sind die für das 2. Drittel festgesetzten Preise den Erzeugern zu zahlen. Werden die Preise für das 3. Drittel der Umlage erhöht, so ist für die vor der Erhöhung gelieferten Mengen der Unterschied zwischen dem neuen und dem gezahlten Preise nachzuzahlen.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 19. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Eschert.

78 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Gesetz

zur Abänderung des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 und 30. Juni 1901 und des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904. Vom 20. 2. 1923.

Artikel I.

Das Gewerbegerichtsgesetz vom 29. Juli 1890 (RGBl. S. 141) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1901 (RGBl. S. 249), der Verordnungen des Staatsrates vom 6. Juli 1920 (Danz. Staatsanzeiger S. 190) der Gesetze vom 2. Juli 1921 (Gef.-Bl. S. 81) [vom 14. Sept. 1920 (Danz. Staatsanzeiger S. 273)] vom 30. April 1922 (Gef.-Bl. S. 109), vom 23. August 1922 (Gef.-Bl. S. 401), vom 15. September 1922 (Gef.-Bl. S. 418) und der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gef.-Bl. S. 519) wird dahin geändert:

1. Im § 23 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „dreihundert“ durch „sechstausend“ zu ersetzen.
2. Im § 42 Abs. 1 Satz 4 ist das Wort „einhundert“ durch „zweitausend“ zu ersetzen.
3. Im § 55 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „sechstausend“ durch „einhundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.
4. Im § 57 Abs. 2 ist das Wort „dreihundert“ durch „fünfzigtausend“ zu ersetzen.
5. Im § 66 Abs. 1 Satz 2 ist das Wort „einhundert“ durch „zweitausend“ zu ersetzen.

Artikel II.

Das Gesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 (RGBl. S. 266) in der Fassung der Verordnungen des Staatsrates vom 6. Juli 1920 (Danz. Staatsanzeiger S. 190) der Gesetze vom 14. Sept. 1920 (Danz. Staatsanzeiger S. 273) vom 2. Juli 1921 (Gef.-Bl. S. 81), vom 30. April 1922 (Gef.-Bl. S. 109), vom 15. September 1922 (Gef.-Bl. S. 418) und der Bekanntmachung vom 23. November 1922 (Gef.-Bl. S. 519) wird dahin geändert:

1. Im § 6 fällt der zweite Absatz fort.
2. Im § 16 Abs. 1 ist das Wort „sechstausend“ durch „einhundertfünfzigtausend“ zu ersetzen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 20. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Pertus.

79 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betreffend den Finanzrat. Vom 9. 2. 23.

I. Zusammensetzung.

§ 1.

Der Finanzrat besteht aus 10 Mitgliedern und hat seinen Sitz in Danzig.

Die Mitglieder dürfen weder Mitglieder des Senats noch Volkstagsabgeordnete noch Mitglieder der Stadtbürgerschaft sein.

§ 2.

Mitglieder krafft amtlicher Stellung, und zwar für die Dauer des von ihnen bekleideten Amtes sind:

- a) der Vorsitzende des in Steuersachen entscheidenden obersten Gerichts,
- b) der Leiter der unabhängigen Rechnungsstelle (Artikel 55 der Verfassung).

Im Falle der Behinderung eines dieser Mitglieder tritt sein amtlich berufener Vertreter ein.

§ 3.

Die übrigen acht Mitglieder werden in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit in folgender Reihenfolge gewählt:

1. drei vom Volkstag,
2. eines von der Stadtbürgerschaft,
3. eines gemeinschaftlich von den Kreisausschüssen der drei Landkreise und dem Magistrat der Stadt Zoppot,
4. drei vom Senat.

§ 4.

Gewählt sollen Personen werden, die in Finanz- oder Steuerangelegenheiten eine besondere Kenntnis und Erfahrung besitzen.

§ 5.

Die zu Wählenden müssen die Wahlberechtigung zum Volkstag besitzen, das 35. Lebensjahr vollendet und seit mindestens 3 Jahren im Gebiet der Freien Stadt ihren Wohnsitz haben.

Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gemäß §§ 31, 35 des Strafgesetzbuches verloren haben oder sich im Konkurse befinden, dürfen nicht gewählt werden.

Tritt bei einem Mitgliede nachträglich ein Umstand ein, der seine Wählbarkeit ausschließen würde, so scheidet er aus und hat eine Ersatzwahl stattzufinden.

§ 6.

Beamte, Angestellte und Arbeiter des Staates und der Körperschaften des öffentlichen Rechts bedürfen zur Ausübung des Amtes als Mitglied des Finanzrates keinen Urlaub. Gehalt und Lohn sind weiter zu zahlen.

§ 7.

Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die nach Ablauf der Wahl ausscheidenden Mitglieder haben ihr Amt bis zum Eintritt der neu gewählten fortzuführen.

§ 8.

Jedes gewählte Mitglied wird bei seinem Amtsantritt durch den Vorsitzenden (§ 10) in sein Amt eingeführt. Es hat durch Handschlag zu geloben, die ihm als Mitglied des Finanzrates obliegenden Pflichten treulich zu erfüllen und das Wohl der Freien Stadt nach Kräften zu fördern.

II. Aufgaben.

§ 9.

Dem Finanzrat liegen die in Artikel 55 der Verfassung genannten Aufgaben ob. Auf Eruchen des Senats hat er ferner in allen die Staatsfinanzen betreffenden Angelegenheiten sein Gutachten abzugeben. Er kann auch von sich aus in allen die Staatsfinanzen berührenden Fragen mit Anregungen an den Senat herantreten.

Durch Gesetz können ihm auch noch andere das Finanzwesen betreffende Aufgaben übertragen werden.

III. Geschäftsführung.

§ 10.

Der Vorsitzende des Finanzrates und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Finanzrat gewählt.

§ 11.

Die Beratung und Beschlusffassung des Finanzrates erfolgt in nicht öffentlichen Versammlungen. Diese werden von dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die erstmalige Einberufung erfolgt durch den Senat.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zugegen ist.

Der Finanzrat fasst seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12.

Die Beschlüsse des Finanzrates sind schriftlich festzulegen und von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitgliede zu unterzeichnen.

§ 13.

Der Senat ist von jeder Sitzung des Finanzrates rechtzeitig vorher zu benachrichtigen. Er ist befugt, zu ihr Vertreter zu entsenden, die jederzeit gehört werden müssen.

§ 14.

Die Vertretung des Finanzrates nach außen hin erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 15.

Im übrigen regelt der Finanzrat seinen Geschäftsgang selbst durch eine Geschäftsordnung.

§ 16.

Die büromäßige Bearbeitung der Geschäfte des Finanzrats erfolgt beim Senat.

IV. Reisekosten und Tagegelder.

§ 17.

Die Mitglieder des Finanzrates führen ihr Amt ehrenamtlich. Soweit die Mitglieder außerhalb der Stadtgemeinde Danzig und der von dort durch Straßen- oder Vorortbahn erreichbaren Ortschaften wohnen, erhalten sie bei Teilnahme an einer Sitzung des Finanzrates Reisekosten und Tagegelder nach den für die Mitglieder des Senats geltenden Bestimmungen.

Die Reisekosten und Tagegelder werden von dem Vorsitzenden festgesetzt und angewiesen.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 18.

Soweit in diesem Gesetz die Stadtbürgerschaft erwähnt ist, tritt bis zu ihrer Bildung die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Danzig an ihre Stelle.

§ 19.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

Danzig, den 9. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Dr. Frank.

80 Volkstag und Senat haben das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e $\ddot{\text{e}}$
über Änderungen des Postgesetzes. Vom 23. 2. 1923.

§ 1.

Im § 6 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) werden im 1. Absatz unter II die Worte „rekommandierten Sendungen, denen in dieser Beziehung Sendungen gleichgestellt werden, welche zur Beförderung durch Estafette eingeliefert sind“ durch die Worte „eingeschriebenen Sendungen“ ersetzt.

§ 2.

Im § 9 des Postgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 6. Mai 1920 (Reichsgesetzblatt S. 893) werden die Worte „zehn Mark“ in „fünfhundert Mark“ geändert.

§ 3.

Der § 10 des Postgesetzes erhält folgende Fassung:

„Für eine eingeschriebene Sendung (§ 6 Abs. 1, II) wird dem Absender im Falle des Verlustes ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung ein Ersatz von zweitausend Mark gezahlt.“

§ 4.

In den §§ 27 Abs. 1 und 29 des Postgesetzes treten an die Stelle der Worte „einen Taler“ die Worte „fünfhundert Mark“.

§ 5.

Treten in den Postgebühren für Pakete und eingeschriebene Sendungen Änderungen ein, so hat die Post- und Telegraphenverwaltung die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Ersatzbeträge im entsprechenden Verhältnis zu erhöhen oder herabzusetzen.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Für Sendungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Post eingeliefert worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

Danzig, den 23. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

81

B e r o c h n u n g
zur Änderung der Postscheckordnung. Vom 22. 2. 1923.

Auf Grund des § 10 des Postscheckgesetzes wird die Postscheckordnung vom 13. Mai 1921 (Gesetzbl. S. 53 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 4 Satz 3 wird statt „50 Mark“ gesetzt: 100 Mark.

2. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Durch Zahlkarte können auf ein Postscheckkonto Beträge, die auf volle Mark lautet, eingezahlt werden. Die Gebühr ist bei der Einlieferung bar zu entrichten.

3. Im § 2 Abs. 12 wird statt „25 Mark“ gesetzt: 50 Mark.

4. Im § 3 Abs. 1 Satz 1 wird statt „100 000 Mark“ gesetzt: 200 000 Mark.

5. Im § 3 Abs. 4 Ziffer 3 wird statt „25 Mark“ gesetzt: 50 Mark.

6. Im § 7 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 wird statt des Wortes „mehrere“ gesetzt: zehn und mehr.

7. Im § 7 Abs. 5 letzter Unterabs. werden gesetzt statt der Worte „schriftlicher Benachrichtigung 30 Mark“ die Worte: „schriftlicher Benachrichtigung 60 Mark“, und statt der Worte „Gebühr von 25 Mark“ die Worte: Gebühr von 50 Mark.
8. Im § 7 Abs. 8 Satz 2 wird statt „25 Mark“ gesetzt: 50 Mark.
9. Im § 7 Abs. 8 wird als Unterabs. 2 angefügt:
Für Überweisungen, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird eine Gebühr von 100 Mark erhoben.
10. Im § 8 Abs. 1 wird statt „100 000 Mark“ gesetzt: 200 000 Mark.
11. Im § 8 Abs. 6 wird gesetzt
 - in Ziffer 2 statt „25 Mark“ 50 Mark
 - in Ziffer 3 statt „30 Mark“ 60 Mark
 - in Ziffer 4 statt „25 Mark“ 50 Mark.
12. Im § 9 Abs. 1 wird statt „500 000 Mark“ gesetzt: 1 000 000 Mark.
13. Im § 9 Abs. 3 Unterabs. 1 erhält Satz 1 folgende Fassung:
Aufträge zu Barzahlungen an zehn oder mehr Empfänger können in einem Scheck (Sammelscheck) zusammengefaßt werden.
14. Im § 9 Abs. 4 Unterabs. 3 Satz 2 wird statt „25 Mark“ gesetzt: 50 Mark.
15. Im § 9 Abs. 4 wird als Unterabs. 4 angefügt:
Für Schecks, die am Tage nach dem ersten Buchungsversuch ohne Deckung bleiben, wird eine Gebühr von 100 Mark erhoben.
16. Im § 9 Abs. 8 Unterabs. 3 Satz 1 wird statt „10 Mark“ gesetzt: 20 Mark.
17. Im § 9 Abs. 9 letzter Satz wird statt „25 Mark“ gesetzt: 50 Mark.
18. Im § 9 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 1 wird statt „100 000 Mark“ gesetzt: 200 000 Mark.
19. Im § 9 Abs. 10 Unterabs. 1 Satz 5 wird statt „25 Mark“ gesetzt: 50 Mark.
20. Im § 9 Abs. 10 Unterabs. 2 Satz 1 wird statt „100 000 Mark“ gesetzt: 200 000 Mark.
21. Im § 10 Abs. 3 wird statt „60 Mark“ gesetzt: 120 Mark.

Die Änderungen treten am 1. März 1923 in Kraft.

Danzig, den 22. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

82

Verordnung

zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren. Vom 17. 2. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren (Gesetzblatt S. 320) werden die in den §§ 5 und 6 des Gesetzes über Postgebühren vom 30. April 1921 (Gesetzblatt S. 43 ff) aufgeführten Gebühren anderweitig festgesetzt.

Zu diesem Zweck erhalten die §§ 5 und 6 folgenden Wortlaut:

§ 5.

Die Zeitungsgebühr beträgt:

für das wöchentlich einmalige oder seltener Erscheinen sowie für jede weitere Ausgabe in der Woche bei einem durchschnittlichen Nummengewicht

bis 25 Gramm	10 Pfennig monatlich,
über 25 " 50 "	20 " "
" 50 " 100 "	30 " "
" 100 " 250 "	50 " "

über 250 bis 500 Gramm	70 Pfennig monatlich,
„ 500 Gramm bis 1 Kilogramm . . .	90 "
„ 1 Kilogramm bis 2 Kilogramm . . .	1 Mf. 80 Pf. "
für das monatlich einmalige oder seltener Erscheinen die Hälfte davon, mindestens jedoch 10 Pfennig monatlich.	

Zur Ermittelung des Gewichts hat der Verleger der Verlagspostanstalt ein vollständiges Pflichtstück von jeder Zeitungsnummer beim Erscheinen zu liefern. Nach diesen Pflichtstücken wird für jedes Kalenderjahr die Zahl und das Gewicht aller Zeitungsnummern des voraufgegangenen Rechnungsjahres und daraus das Durchschnittsgewicht einer Nummer festgestellt. Bei neuen Zeitungen erfolgt bis zur Anwendbarkeit dieser Bestimmung die Ermittelung des Durchschnittsgewichts vierteljährlich nach der Zahl und dem Gewicht der erschienenen Nummern. Bruchteile von $\frac{1}{2}$ Gramm und darüber werden auf volle Gramm nach oben gerundet, Teile unter $\frac{1}{2}$ Gramm bleiben unberücksichtigt.

Die Verpackung der Zeitungen für den Postversand ist Sache des Verlegers. Auf Antrag des Verlegers hat die Postverwaltung die Verpackung auszuführen, jedoch zu einem zwischen beiden vereinbarten Betrag, der die Selbstkosten der Post deckt.

§ 6.

Für Zeitschriften, welche wöchentlich einmal oder seltener erscheinen und einzeln nicht mehr als 25 Gramm wiegen, sind Sammelüberweisungen seitens der Verleger zu ermäßigten Gebühren zulässig. Voraussetzung hierfür ist, daß

- a) an einen Bezieher mindestens 5 Stück derselben Zeitschrift überwiesen werden,
- b) der Verleger diese Zeitschriften im eigenen Betriebe verpacken, sie mit der Anschrift der Bezieher versehen und aufliefern läßt,
- c) die Post von diesen Sammelbeziehern weder Zeitungsgeld noch Postgebühren zu erheben hat.

Die Überweisung kann für $\frac{1}{4}$ Jahr erfolgen. In bereits vorhandene Sammelbezieher können auch im Laufe des Vierteljahres weitere Stücke überwiesen werden. Die Überweisungsgebühr ist von dem Verleger mindestens monatlich im voraus an die Auslieferungsanstalt zu zahlen.

Die Gebühr beträgt für jedes Stück der Zeitschrift 20 Pfennig vierteljährlich.

Diese Verordnung tritt — abgesehen von den bereits geltenden Absätzen 2 und 3 des § 5 — am 1. April 1923 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die in der Verordnung zur Änderung der gesetzlichen Postgebühren vom 9. Dezember 1922 (Gesetzblatt Seite 550 ff) im Schlussatz zu „V. Zeitungen“ getroffene Bestimmung.

Danzig, den 17. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

88

Verordnung zur Änderung der Postordnung. Vom 22. 2. 1923.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1872 (Reichsgesetzbl. S. 347) wird die Postordnung vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 1 „Allgemeines; Meistgewicht usw.“ ist im Abs. I, 1 a) statt der Angaben „Briefe bis 250 Gramm mit Dienstmarken freiemachte dienstliche Aktenbriefe von Behörden über 250 bis 500 Gramm“, zu setzen: Briefe bis 500 Gramm.
2. Im § 2 „Außenseite“, Abs. 1, sind im 1. Satz die Worte „dienstlichen Aktenbriefen von Behörden (§ 1)“, zu streichen.
3. Im § 7 „Drucksachen“, Abs. XI, ist im 1. Satz zu setzen statt „250 Gramm“ jedesmal (an 2 Stellen): 500 Gramm.

4. In demselben § (7) erhält der Abs. XIII folgenden Wortlaut: Für Blindenschriftsendungen beträgt die Gebühr für je 1 Kilogramm 5 Mark. Über das Meistgewicht siehe § 1.
Nichtfreigemachte Blindenschriftsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Blindenschriftsendungen wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 5 M nacherhoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 5 teilbare Marksumme nach oben abgerundet.
5. In demselben § (7) ist im Abs. XV zu setzen statt „2 Mark“: 4 Mark.
6. Im § 8 „Geschäftspapiere“, Abs. IV, ist zu setzen statt „250 Gramm“ jedesmal (an 2 Stellen): 500 Gramm.
7. Im § 9 „Warenproben“ erhält der Absatz VIII nachstehende Fassung: VIII Warenproben, die den Bestimmungen nicht entsprechen, unterliegen der Briefgebühr; Sendungen, deren Beförderung mit Nachteil oder Gefahr verbunden ist, werden nicht befördert.
8. Im § 10 „Mischsendungen“, Abs. III, ist zu setzen statt „250 Gramm“: 500 Gramm.
9. Im § 12 „Pakete“ ist im Abs. V zu setzen statt „25 Mark“: 50 Mark.
10. Im § 13 „Einschreibesendungen“ ist im Abs. IV zu setzen statt „40 Mark“: 80 Mark.
11. Im § 18 „Postausträge“, Abs. 1 ist als letzter Unterabs. nachzutragen: Postausträge zur Geld- einziehung und Postprotestausträge dürfen nur auf volle Markbeträge lauten.
12. In demselben § (18), Abs. IV, vorletzter Unterabs., sind im letzten Satz die Worte „die Mark- summe“ zu streichen.
13. In demselben § (18), Abs. XVI, unter Ziffer 2 und 3 ist zu setzen statt „25 Mark“: 50 Mark.
14. In demselben § (18), Abs. XVI, ist unter Ziffer 6a zu setzen statt „240 Mark“: 500 Mark.
15. Im § 19 „Nachnahmesendungen“, Abs. I, ist am Schlusse des 1. Sätze statt des Punktes ein Strichpunkt zu setzen und dann fortzufahren: sie muß auf volle Markbeträge lauten.
16. In demselben § (19), Abs. II, sind im 1. und 2. Unterabs. hinter „Mark“ jedesmal die Angaben „... Pf.“ (Marksumme zu streichen und die Klammer vor „in Ziffern“ zu setzen).
17. In demselben § (19), Abs. XI, ist unter Ziffer 2 und 3 zu setzen statt „25 Mark“: 50 Mark.
18. Im § 20 „Postanweisungen“ unter a) Gewöhnliche Postanweisungen, ist im Abs. 1 statt „50 000 Mark“ zu setzen: 100 000 Mark.
19. In demselben § (20), Abs. IV, ist im 1. Unterabs. der letzte Satz wie folgt zu ändern: Der Betrag ist in deutscher Währung, auf volle Markbeträge lautend, in Ziffern und Buchstaben anzugeben.
20. In demselben § (20), Abs. VIII, sind die Worte „und die Freimarken“ zu streichen.
21. In demselben § (20) ist im Abs. XV, Ziffer 3, zu setzen statt „25 Mark“: 50 Mark.
22. Der § 21 „Postkreditbriefe“ erhält folgende Fassung:

Postkreditbriefe.

§ 21. I Postkreditbriefe können auf alle durch 1000 teilbare Summen bis 500 000 Mark ausgestellt werden. Sie gelten 6 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II Sie werden von dem Postscheckamt ausgesertigt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Kreditbrief lauten soll, mit Zahlkarte an das Postscheckamt zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Kreditbrief an eine andere Anschrift gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitt zu beantragen. Der Besteller kann den Betrag auch von seinem Postscheckkonto auf das anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Kreditbrief wird der Person, für die er ausgestellt ist, unverzögert gebührenfrei übersandt. Die Post haftet jedoch nicht für die rechtzeitige Aushändigung des Postkreditbriefs.

III Die Person, auf die der Kreditbrief lautet, kann bei jeder Postanstalt, der sie den Kreditbrief vorlegt, während der Posthalterstunden Beträge des Guthabens abheben; sie hat sich durch

den im Kreditbrief angegebenen behördlichen Ausweis mit Lichtbild und eigenhändiger Unterschrift auszuweisen. Die Beträge müssen durch 1000 teilbar sein. Mehr als 100 000 M darf die Person, auf die der Kreditbrief lautet, an einem Tage nicht abheben. Sie bescheinigt den Empfang auf einem der im Kreditbrief enthaltenen Vordrucke, den der auszahlende Beamte aus dem Hefte trennt. Handschriftlich dürfen die Vordrucke nur mit Tinte ausgefüllt werden.

IV. Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel nicht zur Verfügung, so wird der Betrag ausgezahlt, nachdem die Mittel beschafft sind.

V. Die Post haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge wie für Postanweisungen. Nach der ordnungsmäßigen Aushändigung des Kreditbriebs trägt die Person, auf die der Kreditbrief lautet, alle Nachteile, die aus Verlust oder Missbrauch des Postkreditbriebs entstehen. Sie hat den Verlust unverzüglich der Postanstalt ihres Aufenthaltsorts anzugezeigen. Diese veranlaßt, falls Zweifel über die Person nicht bestehen, die Ausstellung eines neuen Postkreditbriebs.

Wird im Falle des Verlustes die Rückzahlung des Restguthabens verlangt, so ist der Nachweis der Einzahlung durch den Einlieferungsschein, bei Überweisungen durch Angabe des Tages der Überweisung oder durch sonstige glaubwürdige Angaben zu erbringen.

Beim Verlust des Postkreditbriebs darf die Ausstellung eines neuen Kreditbriebs oder die Rückzahlung des Restbetrags nicht früher als nach Ablauf von 3 Wochen vom Versalltag des Postkreditbriebs ab gerechnet, erfolgen.

VI. Es werden erhoben:

1. für die Einzahlung mit Zahlkarte die Gebühr nach dem Postscheckgesetz § 5 Ziffer 1;
2. eine Auszahlungsgebühr von 3 vom Tausend des Betrags, auf den der Kreditbrief lautet.

Die Gebühren sind bei der Bestellung des Postkreditbriebs mit Zahlkarte bar, bei Bestellung mit Überweisung ist die Gebühr zu 2 durch Abbuchung vom Postscheckkonto zu entrichten. Für den Fall, daß das Guthaben nicht ganz abgehoben wird, findet eine Rückzahlung der Auszahlungsgebühr für den nicht abgehobenen Teil nicht statt.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer zahlt das Postscheckamt auf Antrag der Person, auf die der Kreditbrief lautet, den etwaigen Rest zurück. Dem Antrag muß der Kreditbrief mit den übriggebliebenen Vordrücken beiliegen.

23. Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen“ erhält Abs. V folgende Fassung:

V. Für die Eilbestellung sind zu entrichten,

A. wenn sie der Absender vorausbezahlt,

1. für jede Brieffsendung, jede Postanweisung mit und ohne den zugehörigen Geldbetrag, jeden Wertbrief und jeden ohne die zugehörige Sendung bestellten Ablieferungsschein oder jede ohne das zugehörige Paket bestellte Paketkarte

im Ortsbestellbezirk	120 Mark,
im Landbestellbezirk	350 Mark;

2. für jedes Paket (einschl. der zugehörigen Paketkarte)

im Ortsbestellbezirk	220 Mark,
im Landbestellbezirk	450 Mark;

B. wenn der Empfänger den Botenlohn zu zahlen hat, bei allen Sendungen die wirklichen Botenkosten, mindestens aber für jede Sendung die unter A für den betreffenden Fall vorgesehenen Sätze.

Befinden sich bei Zahlung des Botenlohns durch den Empfänger unter den abzutragenden Sendungen mehrere Brieffsendungen, so ist für die erste Brieffsendung der volle Betrag, für jede weitere Brieffsendung der Betrag von 80 Mark zu erheben.

Was im Falle B etwa an Eilbestellgeld vorausbezahlt ist, wird dem Empfänger zugute gerechnet; die für etwa gleichzeitig abzutragende Telegramme vorausbezahlt Bestelegbühr bleibt jedoch hierbei außer Betracht.

24. In demselben § (22) ist Abs. VI zu streichen. Die Abs. VII bis X erhalten die Nummern VI bis IX.
25. Im § 23 „Bahnhofsbriefe“ ist im Abs. IV zu setzen
statt „1500 Mark“: 3000 Mark,
statt „500 Mark“: 1000 Mark.
26. In demselben § (23) ist zu setzen im Abs. VI im 1. Unterabs.
statt „5 Mark“: 10 Mark,
statt „50 Mark“: 100 Mark;
im 2. Unterabs. statt „25 Mark“: 50 Mark.
27. Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde“ ist im Abs. VII, Ziffer 2, zu setzen statt „40 Mark“:
80 Mark.
28. Im § 26 „Rückschein“ ist im Abs. II zu setzen statt „40 Mark“: 80 Mark.
In demselben § (26) ist im Abs. IV zu setzen statt „60 Mark“: 120 Mark.
29. Im § 29 „Ort der Einlieferung“ ist zu setzen im Abs. I, Unterabsatz, statt „10 Mark“: 20 Mark;
im Abs. IV statt „50 Mark“: 100 Mark;
im Abs. VII statt „10 Mark“: 20 Mark,
statt „25 Mark“: 50 Mark,
statt „50 Mark“: 100 Mark.
30. Im § 30 „Zeit der Einlieferung“ ist im Abs. VIII, letzter Satz, zu setzen
statt „50 Mark“: 100 Mark.
31. Im § 33 „Zurückziehen von Postsendungen und Zeitungsbestellungen; Ändern von Aufschriften“
ist zu setzen im Abs. VI, Ziffer 3, statt „25 Mark“: 50 Mark;
im Abs. VII statt „15 Mark“: 30 Mark;
im Abs. X statt „30 Mark“: 60 Mark,
statt „15 Mark“: 30 Mark;
im Abs. XII statt „15 Mark“: 60 Mark.
32. Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren“ erhält im Abs. IV der 1. Satz folgende Fassung:
Für die Bestellung jedes Pakets werden 100 Mark erhoben, jedoch für die Bestellung jedes Zeitungspakets (§ 12, VI) 50 Mark.
33. In demselben § (36), Abs. VI, ist zu setzen statt „80 Mark“: 150 Mark.
34. In demselben § (36), Abs. VII, ist zu setzen statt „1 Mark 50 Pf.“: 3 Mark, statt „3 Mark“ (an 2 Stellen): 6 Mark;
im Unterabs. statt „1 Mark 50 Pfennig“: 3 Mark,
statt „3 Mark“: 6 Mark.
35. Im § 36 a „Gebühren für Sendungen im Orts- und Nachbarortsverkehr“ erhält Abs. I folgende Fassung:
I. Für Ortssendungen (an Empfänger im Orts- und Landbestellbezirk des Aufgabepostortes) beträgt die Gebühr:
a) für Briefe
freigemacht:
bis 20 g einschließlich 20 M,
über 20 g bis 100 g einschließlich 30 " ,
" 100 g " 250 g " 50 " ,
" 250 g " 500 g " 70 " ;
nichtfreigemacht:
bis 20 g einschließlich 40 M,
über 20 g bis 100 g einschließlich 60 " ,
" 100 g " 250 g " 100 " ,
" 250 g " 500 g " 140 " ,

- b) für einfache Postkarten oder für jeden der beiden Teile der Doppelfakte
 freigemacht 10 M,
 nichtfreigemacht 20 M.
36. In demselben § (36 a) erhält der erste Unterabsatz des Absatzes IV folgende Fassung:
IV. Für unzureichend freigemachte Briefe und Postkarten wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 5 M, für **nicht**freigemachte gebührenpflichtige Dienstbriefe und Dienstpostkarten, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nebst einem Zuschlag von 5 M nachzuhoben. Die nachzuerhebenden Beträge werden auf eine durch 5 teilbare Marksumme nach oben abgerundet.
37. Im § 38 „An wen die Sendungen auszuhändigen sind“ ist im Abs. III zu setzen statt „30 Mark“: 50 Mark.
38. Im § 40 „Postlagernde Sendungen“ ist im Abs. III zu setzen statt „10 Mark“: 20 Mark.
39. In demselben § (40) ist zu setzen im Abs. V statt „80 Mark“: 150 Mark;
 im Abs. VI statt „40 Mark“: 75 Mark;
 im Abs. VII statt „50 Mark“: 100 Mark.
40. Im § 41 „Paketlagergebühr“ ist zu setzen im Abs. I statt „15 Mark“: 30 Mark; im Abs. III statt „900 Mark“: 1800 Mark.
41. Im § 42 „Abholen der Sendungen“ ist zu setzen im Abs. I und II statt „30 Mark“ jedesmal: 50 Mark;
 im Abs. V im 2. Abs. statt „300 Mark“: 500 Mark.
42. In demselben § (42) erhält der erste Unterabsatz des Absatzes V nachstehende Fassung:
V. Wer seine Postsendungen oder Zeitungen am Postschalter abholt oder abholen lässt, hat eine jährliche Postausgabegebühr von 200 Mark zu entrichten. Die Gebühr wird jährlich im voraus erhoben und gilt zunächst bis zum Ablauf des **Rechnungsjahrs**, in dessen Verlauf die Abholung beantragt wird. Alsdann verlängert sich mit erneuter Zahlung der Gebühr die Vereinbarung stillschweigend um ein weiteres **Rechnungsjahr**. Zeitungsabholer, die ihre Zeitungen für einen kürzeren Zeitraum bestellen, haben die Gebühr jedoch nur für die Dauer der Bezugszeit voranzuzahlen. Von der Erhebung der Gebühr kann aus postdienstlichen Gründen abgesehen werden.
43. In demselben § (42) erhält der Absatz VI folgende Fassung:
VI. Für ein gewöhnliches Schließfach nebst zwei Schlüsseln wird eine im voraus zu entrichtende Jahresgebühr von 3600 M, für ein größeres eine solche von 5400 Mark erhoben. Die Miete gilt zunächst bis zum Ablauf des **Rechnungsjahres**, in dem das Mietsverhältnis eingegangen wird. Wird nicht drei Monate vorher schriftlich gekündigt, so verlängert sich die Überlassungsdauer um ein weiteres **Rechnungsjahr** mit derselben Kündigungsfrist. Beim Todesfalle des Schließfachinhabers, bei Verlegung des Wohnsitzes oder des Geschäfts, bei Aufgabe des Geschäfts oder aus anderen wesentlichen Billigkeitsgründen können die Verpflichteten auf Antrag schon vor Ablauf der Überlassungsdauer aus ihrer Verbindlichkeit entlassen werden.
- Die Post ist zur Überlassung eines Schließfachs nicht verpflichtet. Sie ist berechtigt, es jederzeit zu entziehen; die zuviel erhobene Gebühr wird erstattet.
44. Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen usw.“ ist im Abs. VI zu setzen statt „30 Mark“: 60 Mark.
45. Im § 45 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsort“ ist im Abs. IV zu setzen statt „60 Mark“: 120 Mark.
46. Im § 47 „Läufschreiben über Postsendungen, Anträge auf Anstellung von Nachforschungen, Ausfertigung von Doppeln“ ist im Abs. I zu setzen statt „60 Mark“: 120 Mark.
47. In demselben § (47) ist im Abs. III zu setzen statt „25 Mark“: 50 Mark.
48. Im § 48 „Nachlieferung von Zeitungen“ ist zu setzen statt „25 Mark“: 50 Mark.

49. Im § 50 „Zahlung der Gebühren, Abs. I, sind im 1. Satz die Worte „und auf die Postanweisungen“ zu streichen; sodann ist in demselben Abs. (1) zwischen dem vorletzten und letzten Satz als neuer Satz einzufügen: „Die Gebühr für Postanweisungen ist bei der Einlieferung bar zu entrichten.“

50. In demselben § (50) ist im Abs. VI zu setzen statt „40 Mark“: 50 Mark.

Vorstehende Änderungen unter Nr. 1 bis Nr. 33 und Nr. 35 bis Nr. 50 treten am 1. März 1923, unter Nr. 34 am 1. April 1923 in Kraft.

Danzig, den 22. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

84

Verordnung

zur Änderung der gesetzlichen Postscheckgebühren. Vom 17. 2. 1923.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1921 betreffend Änderung der Post-, Postscheck-, Telegraphen- und Fernsprechgebühren wird der § 5 Biffer 1 des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914 wie folgt geändert:

§ 5.

Die Gebühren betragen:

1. für eine Bareinzahlung mit Zahlfkarte bei Beträgen bis	1 000 Mark	20 Mark,
von mehr als 1 000 Mark bis	5 000	30 "
" " "	10 000	40 "
" " "	20 000	60 "
" " "	30 000	80 "
" " "	40 000	100 "
" " "	50 000	120 "
" " "	100 000	150 "
" " "	200 000	200 "
" " "	300 000	250 "
" " "	400 000	300 "
" " "	500 000	350 "
" " "	750 000	400 "
" " "	1 000 000	450 "
Bonn mehr als 1 000 000 Mark (unbeschränkt)		500 "

Für bargeldlos beglichene Zahlfkarten wird dieselbe Gebühr, im Höchstfalle jedoch eine Gebühr von 150 Mark für eine Zahlfkarte erhoben.

Diese Verordnung tritt am 1. März 1923 in Kraft

Danzig, den 17. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm.

Förster.

85

Bekanntmachung. Vom 19. 2. 1923.

Die Postgebühren im Verkehr mit Deutschland und dem Memelgebiet werden mit Wirkung vom 1. März wie folgt festgesetzt:

I. Brieseindellungen.

1. für die Postkarte auf 40 Mark;

2. für den Brief

	bis 20 Gramm	auf 100
über 20 "	100 "	" 120 "
" 100 "	250 "	" 150 "
" 250 "	500 " *)	" 180 "

3. für den von Behörden abgesandten dienstlichen Aktenbrief über 250 bis 500 Gramm fällt die bisherige Sondergebühr weg.
Der Aktenbrief unterliegt der Gebühr für Briefe;

4. Für die Drucksache

	bis 25 Gramm	auf 20 Mark,
über 25 "	50 "	" 40 "
" 50 "	100 "	" 60 "
" 100 "	250 "	" 100 "
" 250 "	500 "	" 120 "
" 500 Gramm bis 1 Kilogramm *)	" 150 "	"
" 1 bis 2 Kilogramm (nur für einzeln versandte, ungeteilte Druckbände *)	" 250 "	"

für Ansichtskarten, auf deren Vorderseite Grüße oder ähnliche Höflichkeitsformeln mit höchstens fünf Worten niedergeschrieben sind auf 20 Mark;

5. für das Geschäftspapier

	bis 250 Gramm	auf 100 Mark,
über 250 "	500 "	" 120 "
" 500 "	1 Kilogramm *)	" 150 "

6. für die Warenprobe

	bis 250 Gramm	auf 100 Mark,
über 250 "	500 "	" 120 "

7. für die aus zusammengepackten Drucksachen, Blindenschriftsendungen, Geschäftspapieren und Warenproben bestehende Mischsendung

	bis 250 Gramm	auf 100 Mark;
über 250 "	500 "	" 120 "
" 500 "	1 Kilogramm *)	" 150 "

8. für das Päckchen bis 1 Kilogramm

" 200 "

Die Sendungen sind vollständig freizumachen. Ist dies nicht geschehen, so wird für nicht- oder unzureichend freigemachte Postkarten und Briefe das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 5 Mark, für nichtfreigemachte gebührenpflichtige Dienstpostkarten und -briefe, wenn sie als solche durch eine von der Post- und Telegraphenverwaltung festzustellende Bezeichnung erkennbar gemacht sind, die einfache Gebühr nebst einem Zuschlag von 5 Mark nachgehoben.

Nichtfreigemachte Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen werden nicht befördert. Für unzureichend freigemachte Sendungen dieser Arten wird das Doppelte des Fehlbetrags, mindestens aber ein Betrag von 5 Mark, nachgehoben.

Die nachzuhebenden Beträge werden auf eine durch 5 teilbare Marksumme aufgerundet.

*) Briefe, Drucksachen, Geschäftspapiere und Mischsendungen sind über das für den vorstehenden ermäßigten Tarif gesteigerte Meistgewicht hinaus bis zu dem im Weltpostverkehr geltende Meistgewicht (d. i. bis 2 kg, als Drucksachen einzeln versandte, unteilbare Druckbände bis 3 kg) zugelassen; sie unterliegen alsdann den vollen Gebührensätzen des Weltpostvereinsverkehrs.

II. Pakete.

für Pakete

	bis	3 Kilogramm	auf	600 Mark,
über	3 "	5 "	"	1000 " ;
"	5 "	6 "	"	1200 " ;
"	6 "	7 "	"	1400 " ;
"	7 "	8 "	"	1600 " ;
"	8 "	9 "	"	1800 " ;
"	9 "	10 "	"	2000 " ;
"	10 "	11 "	"	2300 " ;
"	11 "	12 "	"	2600 " ;
"	12 "	13 "	"	2900 " ;
"	13 "	14 "	"	3200 " ;
"	14 "	15 "	"	3500 " ;
"	15 "	16 "	"	3800 " ;
"	16 "	17 "	"	4100 " ;
"	17 "	18 "	"	4400 " ;
"	18 "	19 "	"	4700 " ;
"	19 "	20 "	"	5000 " ;
für Zeitungspakete		bis 5 Kilogramm		
			"	500 Mark.

III. Wertsendungen.

die Versicherungsgebühr (unverändert)

1. für Wertbriefe und versiegelte Wertpakete bei einer Wertangabe
 - a) bis 5000 Mark auf 40 Mark,
 - b) über 5000 bis 10000 Mark " 80 "
 - c) " 10000 Mark für je 10000 Mark oder einen Teil davon " 80 "
2. für unversiegelte Wertpakete bis zu einer von der Post- und Telegraphenverwaltung festzusehenden Wertgrenze auf die Hälfte der vorstehend unter 1 angegebenen Säze.

IV. Postanweisungen.

für Postanweisungen

	bis	1 000 Mark	auf	60 Mark,
über	1 000 "	5 000 "	"	90 " ;
"	5 000 "	10 000 "	"	120 " ;
"	10 000 "	20 000 "	"	180 " ;
"	20 000 "	30 000 "	"	240 " ;
"	30 000 "	40 000 "	"	300 " ;
"	40 000 "	50 000 "	"	360 " ;
"	50 000 "	100 000 "	"	450 " .

Danzig, den 19. Februar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

Verordnung

betreffend Änderung der Ferngesprächsgebühren im Verkehr mit Deutschland, dem Memelgebiet und Polnisch-Oberschlesien. Vom 22. 2. 1923.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebührengesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 188 ff.) wird nachstehende Verordnung erlassen:

Vom 1. März 1923 an werden die Fernsprechgebühren im Verkehr mit Deutschland, dem Memelgebiet und Polnisch-Oberschlesien auf Grundwerte festgesetzt, die für die Gesprächseinheit von 3 Minuten Dauer betragen:

bei einer Entfernung bis zu	5 km einschließlich	2 Pf.
" "	15 "	3 Pf.
" "	25 "	5 Pf.
" "	50 "	10 Pf.
" "	100 "	15 Pf.

und über 100 km Entfernung für jede angefangenen weiteren 100 km 5 Pf.

Für die Benutzung der Fernsprech-Verbindungsleitungen nach Westdeutschland wird außerdem ein Zuschlag von 5 Pf. Grundwert erhoben.

Die zu zahlende Gesprächsgebühr ergibt sich aus der Vervielfältigung des Grundwertes für die Gesprächseinheit, g. J. einschließlich des Zuschlags, mit der jeweils geltenden, dem Wertstande der Mark entsprechenden Verhältniszahl, wobei die Beträge stets auf volle Mark nach oben abzurunden sind.

Die Entfernungen bis zu 25 km werden nach der Luftlinie, die übrigen Entfernungen nach dem Tropunktverfahren festgestellt.

Für dringende Gespräche wird die dreifache Gebühr erhoben. Für dringende Pressegespräche dagegen ist die Gebühr die gleiche wie für nichtdringende Gespräche von gleicher Dauer.

Überschreiten die Gespräche die Dauer von 3 Minuten, so wird die Gebühr für die überschließende Zeit nach unteilbaren Gesprächseinheiten von 3 Minuten berechnet.

Danzig, den 22. Februar 1923.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

